

Steuer.hyper

COLLABORATORS

	<i>TITLE :</i> Steuer.hyper		
<i>ACTION</i>	<i>NAME</i>	<i>DATE</i>	<i>SIGNATURE</i>
WRITTEN BY		January 31, 2023	

REVISION HISTORY

NUMBER	DATE	DESCRIPTION	NAME

Contents

1 Steuer.hyper	1
1.1 Steuer Hilfe System	1
1.2 einführung	2
1.3 allgemeines	4
1.4 kinder	5
1.5 sonderausgaben	6
1.6 belastungen	6
1.7 kapital	7
1.8 sonstiges	8
1.9 arbeit	8
1.10 vermietung	10
1.11 wohneigentum	10
1.12 gewerbe	11
1.13 selbständige	12
1.14 landwirtschaft	14
1.15 ausland	15
1.16 vorauszahlungen	16
1.17 einkommensteuertabelle	16
1.18 lohnsteuertabelle	16
1.19 lohnsteuerklasse	17
1.20 steuerklassen	17
1.21 allgemeines1	18
1.22 allgemeines2	19
1.23 allgemeines3	19
1.24 allgemeines4	20
1.25 einkünfte1	20
1.26 einkünfte2	21
1.27 kinder1	22
1.28 kinder2	23
1.29 kinder3	24

1.30 kinder4	25
1.31 kinder5	25
1.32 kinder6	27
1.33 kinder7	28
1.34 sonder1	30
1.35 sonder2	32
1.36 sonder3	33
1.37 belastungen1	34
1.38 belastungen2	35
1.39 belastungen3	35
1.40 belastungen4	37
1.41 kapital1	38
1.42 kapital2	39
1.43 kapital3	41
1.44 sonstiges1	42
1.45 sonstiges2	44
1.46 sonstiges3	45
1.47 arbeit1	46
1.48 arbeit2	46
1.49 arbeit3	47
1.50 sparszulage	48
1.51 vorsorge	50
1.52 werbungskosten1	50
1.53 werbungskosten2	52
1.54 werbungskosten3	54
1.55 werbungskosten4	57
1.56 fahrtkostenpauschalen	58
1.57 werbungskosten5	58
1.58 vermietung1	59
1.59 vermietung2	61
1.60 vermietung3	62
1.61 vermietung4	63
1.62 wohneigentum1	63
1.63 wohneigentum2	64
1.64 wohneigentum3	64
1.65 wohneigentum4	66
1.66 wohneigentum5	68
1.67 wohneigentum6	69

Chapter 1

Steuer.hyper

1.1 Steuer Hilfe System

Steuer 97 Hilfe System

Inhalt

Einführung in die Einkommensteuer
Allgemeine Angaben
Kinder
Sonderausgaben
Außergewöhnliche Belastungen
Kapitaleinkünfte
Sonstige Einkünfte
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Förderung von Wohneigentum
Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Ausländische Einkünfte
Vorauszahlungen
Einkommensteuertabelle

Lohnsteuertabelle

Lohnsteuerklassenwahl

1.2 einführung

Einführung in die Einkommensteuer

Jede natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Inland muß sein Einkommen versteuern.

Der Eingangssteuersatz für Ledige beträgt:

Einkommen	Eingangssteuersatz
0 DM - 12.095 DM:	0%
12.096 DM - 55.727 DM:	25,9%
55.728 DM - 120.041 DM:	25,9%-53%
120.042 DM und mehr:	53%

Der Eingangssteuersatz beschreibt, wie stark die jeweils nächsten 54 DM des Einkommens mit Steuer belastet werden.

Die vom Bundesverfassungsgericht bereits seit längerem eingeforderte Steuerfreistellung des Existenzminimums wurde im Jahressteuergesetz 1996 erstmalig umfassend verwirklicht; Einkommensbezieher, die unter 12.095 DM als Alleinstehende oder 24.191 DM als Verheiratete liegen, zahlen überhaupt keine Einkommensteuer.

Obwohl schon im Jahressteuergesetz 1996 so beschlossen, wurde für den Erhebungszeitraum 1997 die Erhöhung des Grundfreibetrages von 12.095 auf 12.365 Mark NICHT vollzogen! Für 1997 gilt also noch derselbe Steuertarif wie für 1996! Erst für den Erhebungszeitraum 1998 sind die Einkommen bis zu einem Betrag von 12.365 Mark bei Alleinstehenden und 24.731 bei Verheirateten einkommensteuerfrei.

Einkommensteuer nach Grundtabelle	für 1997	für 1998	bei zu versteuerndem Einkommen von - bis
	13,--	0,--	12.096,-- - 12.149,--
	27,--	0,--	12.150,-- - 12.203,--
	41,--	0,--	12.204,-- - 12.257,--
	55,--	0,--	12.258,-- - 12.311,--
	69,--	0,--	12.312,-- - 12.365,--
	84,--	13,--	12.366,-- - 12.419,--
	98,--	27,--	12.420,-- - 12.473,--
	112,--	41,--	12.474,-- - 12.527,--
	126,--	55,--	12.528,-- - 12.581,--
	140,--	69,--	12.582,-- - 12.635,--
	154,--	84,--	12.636,-- - 12.689,--
	168,--	98,--	12.690,-- - 12.743,--
	762,--	691,--	14.958,-- - 15.011,--
	3.486,--	3.418,--	24.948,-- - 25.001,--
	6.400,--	6.343,--	34.992,-- - 35.045,--

9.471,--	9.434,--	44.982,--	-	45.035,--
12.715,--	12.708,--	54.972,--	-	55.025,--
16.187,--	16.187,--	64.962,--	-	65.015,--
19.963,--	19.963,--	74.952,--	-	75.005,--
24.066,--	24.065,--	84.996,--	-	85.049,--
28.450,--	28.449,--	94.986,--	-	95.039,--
33.137,--	33.136,--	104.976,--	-	105.029,--
38.128,--	38.127,--	114.966,--	-	115.019,--

Einkommensteuer nach Splittingtabelle	für 1997	für 1998	bei zu versteuerndem Einkommen von - bis
	26,--	0,--	24.192,-- - 24.299,--
	54,--	0,--	24.300,-- - 24.407,--
	82,--	0,--	24.408,-- - 24.515,--
	110,--	0,--	24.516,-- - 24.623,--
	138,--	0,--	24.624,-- - 24.731,--
	168,--	26,--	24.732,-- - 24.839,--
	196,--	54,--	24.840,-- - 24.947,--
	224,--	82,--	24.948,-- - 25.055,--
	252,--	110,--	25.056,-- - 25.163,--
	1.524,--	1.382,--	29.916,-- - 30.023,--
	6.972,--	6.836,--	49.896,-- - 50.003,--
	12.800,--	12.686,--	69.984,-- - 70.091,--
	18.942,--	18.868,--	89.964,-- - 90.071,--
	25.430,--	25.416,--	109.944,-- - 110.051,--
	32.374,--	32.374,--	129.924,-- - 130.031,--
	39.926,--	39.926,--	149.904,-- - 150.011,--
	48.132,--	48.130,--	169.992,-- - 170.099,--
	56.900,--	56.898,--	189.972,-- - 190.079,--
	66.274,--	66.272,--	209.952,-- - 210.059,--
	76.256,--	76.254,--	229.932,-- - 230.039,--

Die Steuerberechnung sieht stark vereinfacht so aus: Einkünfte aus den sieben vom Gesetz definierten Einkunftsarten werden zur Summe der Einkünfte zusammengezählt. Von der Summe der Einkünfte werden mehrere Beträge wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, der Altersentlastungsbetrag, der Freibetrag für Land- und Forstwirte, Kinder- und Haushaltsfreibetrag abgezogen. Daraus ergibt sich am Schluß das zu versteuernde Einkommen. Von diesem Betrag wird die Einkommensteuer berechnet. Von der Einkommensteuer wird noch z.B. das Baukindergeld abgezogen. Wird die verbleibende Steuer mit den bereits gezahlten Beträgen (Lohnsteuer oder Einkommensteuervorauszahlungen) verrechnet, ergibt sich ein zu zahlender Restbetrag oder ein Rückzahlungsbetrag.

Die sieben Einkunftsarten sind:

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

sonstige Einkünfte

Der Staat möchte allerdings bereits im voraus mit Ihrem Geld arbeiten. Zu

diesem Zweck zahlen nichtselbständig Tätige (Arbeiter, Angestellte) Lohnsteuer, die monatlich vom Gehalt einbehalten wird. Für Personen, die ihre Einkünfte für gewöhnlich nicht nur aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (Selbständige, Gewerbetreibende, Landwirte), werden vierteljährliche Vorauszahlungen festgelegt. Personen die nur nichtselbständig tätig sind und nicht über 27.000 DM (verheiratet 54.000 DM) verdienen, können, alle anderen müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Hieran kann der Staat erkennen, ob Sie ihm noch Geld schulden oder ob Sie welches zurückbekommen. Man sieht also: Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer im voraus. Mit Ihrer Einkommensteuererklärung veranlassen Sie den Staat, zuviel gezahltes Geld zurückzugeben. Verlieren können Sie hierbei nicht:

- o Werden Sie zu einer Einkommensteuererklärung veranlagt, müssen Sie u.U. etwas nachzahlen, dies läßt sich aber ohnehin nicht vermeiden.
- o Geben Sie Ihre Einkommensteuererklärung freiwillig ab, und es stellt sich heraus, daß Sie etwas nachzahlen müßten, können Sie die Erklärung widerrufen, und Sie müssen nichts nachzahlen.

Der Arbeitgeber führt für Arbeiter und Angestellte bereits zum Ende eines Jahres aufgrund der ihm bekannten Daten einen internen Lohnsteuerjahresausgleich durch, doch ist es für den Arbeitnehmer vorteilhaft, beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um Daten berücksichtigen zu lassen, die dem Arbeitgeber nicht bekannt sind, z.B. die Höhe der im Vorjahr gezahlten Kirchensteuer. Für die Einkommensteuererklärung werden die amtlichen Vordrucke benutzt. Einkommensteuerpflichtige bekommen sie vom Finanzamt automatisch zugeschickt, alle anderen Personen müssen sich die Bögen beim zuständigen Finanzamt selbst besorgen. Wichtig für die freiwillige Einkommensteuererklärung sind nur der Hauptbogen, die Anlage N (für jeden Ehegatten eine) und die Anlage KSO (nur eine, auch bei Ehegatten). Sollten Sie zu einer Einkommensteuererklärung verpflichtet werden, bekommen Sie für andere Einkunftsarten weitere Bögen (z.B.: GSE, L). Spätester Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung des Kalenderjahres 1997 auf Veranlagung ist der 31.5.1998, für die freiwillige Einkommensteuererklärung der 31.12.1999.

1.3 allgemeines

Allgemeine Angaben

Ihre Steuererklärung besteht mindestens aus einem Hauptvordruck (ESt. 1A), der auch als Mantelbogen bezeichnet wird, sowie mindestens einer Anlage zu einer Einkunftsart (z.B. N, KSO, GSE...). Seit 1996 gibt es für Steuerpflichtige mit Kindern die neue Anlage Kinder. Auf der Seite 1

des Mantelbogens werden Ihre persönlichen Daten eingetragen, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Familienstand etc.

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 1

Siehe auch

Allgemeine Angaben der steuerpflichtigen Person

Allgemeine Angaben der Ehefrau

Allgemeine Angaben: Familienverhältnisse

Allgemeine Angaben für das Finanzamt

1.4 kinder

Kinder

Kinder werden bei der Einkommensteuer an vielen Stellen berücksichtigt. Hierbei spielen zunächst eine Rolle

- o der Kinderfreibetrag von bis zu 6.912 DM, auf den allerdings seit 1996 auch das eventuell gezahlte Kindergeld angerechnet wird. 1997 steigt das Kindergeld um 20,00 auf 220,00 für das erste und zweite Kind.
- o der Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM.

Ein Kind, für das der Stpfl. einen Kinderfreibetrag erhält, kann außerdem berücksichtigt werden bei

- o der Höhe der zumutbaren Belastung,
- o der Gewährung des Ausbildungsfreibetrags,
- o der Übertragung des Körperbehinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags eines Kindes auf den Steuerzahler,
- o der Höhe der Kirchensteuer sowie

Losgelöst von den Kinderfreibeträgen ist der Kindbegriff maßgebend für

- o den Freibetrag für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe,
- o den Abzug von Kinderbetreuungskosten,
- o das Baukindergeld sowie
- o die Gewährung des Hausmädchen-Höchstbetrags.

Anhand dieser Aufzählung sehen Sie, daß dem Kindbegriff, der Berücksichtigung von Kindern und ggf. deren Zuordnung erhebliche Bedeutung beizumessen ist.

Siehe auch

Angaben zu Kindern

Angaben zur Ausbildung von Kindern
Einkünfte und Bezüge der Kinder
Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen
Kinderfreibetrag und Wohnungsmeldung
Ausbildungsfreibetrag
Kinderbetreuungskosten

1.5 sonderausgaben

Sonderausgaben

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 3
Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 3
Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 3

Sonderausgaben sind Aufwendungen, die weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören, die aber vom Gesetzgeber aus bestimmten Gründen zum Abzug zugelassen sind. Sonderausgaben teilen sich auf in die Sonderausgaben im engeren Sinne (Vorsorgeaufwendungen, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Berufsausbildungskosten, Spenden usw.) und den Verlustabzug (§ 10d EStG), die Steuerbegünstigungen für das selbstgenutzte Wohneigentum (§§ 10e, 10f und 10h EStG) sowie den Abzugsbetrag für Kulturgüter (§ 10g EStG). Das selbstgenutzte Wohneigentum wird hierbei getrennt abgehandelt. Beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- o Bei den Aufwendungen darf es sich weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten handeln. Diese sind bei den jeweiligen Einkunftsarten abzuziehen.
- o Vergessen Sie nicht, Ihrer Steuererklärung Belege beizufügen bei erhöhten Vorsorgeaufwendungen gegenüber dem Vorjahr, Berufsausbildungskosten, Spenden, Unterhaltsleistungen gemäß Anlage U, Schulgeldzahlungen.

Siehe auch

Sonderausgaben, beschränkt abzugsfähig
Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig
Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig (Fortsetzung)

1.6 belastungen

Außergewöhnliche Belastungen

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 4

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der persönlichen Lebensführung, die zwangsläufig und außergewöhnlich sind, und die nicht unter Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben fallen. Zwangsläufig bedeutet, daß der Steuerzahler sich der Belastung aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, das eingetretene Ereignis zwingt ihn also zu der Ausgabe. Außergewöhnlich wird das Ereignis dadurch, daß dem Steuerzahler größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrheit der Steuerzahler gleicher Verhältnisse entsteht. Außergewöhnliche Belastungen können Ihre Steuerschuld erheblich mindern. Vor allen Dingen enthält das EStG keine erschöpfende Aufzählung aller möglichen außergewöhnlichen Belastungen (im Gegensatz zu Sonderausgaben). Der Gesetzgeber teilt jedoch die außergewöhnlichen Belastungen in solche allgemeiner Art und in typisierte.

Siehe auch

Behinderte und Hinterbliebene

Haushaltshilfe, Heimunterbringung

Unterhalt für bedürftige Personen

Ausbildungsfreibetrag

Kinderbetreuungskosten

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

1.7 kapital

Kapitaleinkünfte

Durch die Erhöhung der Sparerfreibeträge 1993 gilt seitdem für die Einkommensteuererklärung folgendes:

Die Anlage KSO muß nun nur noch dann Ihrer Einkommensteuererklärung beigelegt werden, wenn Sie in diesem Jahr Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt haben, die über die Einzelvolumina Ihrer Freistellungsanträge hinausgegangen sind. Sollten Sie es versäumt haben, einer Versicherung, Bausparkasse oder einem Kreditinstitut Freistellungsaufträge zu erteilen, so wird von Ihren Kapitalerträgen automatisch Zinsabschlagssteuer einbehalten. Wollen Sie diese ganz oder teilweise erstattet bekommen, etwa weil Ihr tatsächlicher Steuersatz niedriger liegt oder Ihr Freibetrag nicht ausgeschöpft wird, so müssen Sie alle im Erhebungszeitraum zugeflossenen Kapitaleinkünfte (auch solche, die wegen Vorliegen eines Freistellungsauftrags nicht besteuert wurden) in der Anlage KSO aufführen.

Der Sparer-Freibetrag beträgt 6.000 DM für Ledige bzw. 12.000 DM für

zusammen veranlagte Ehegatten.

Auf den dazugehörigen drei Frageseiten werden Fragen zu Ihren Zins- und Kapitalerträgen gestellt. KösSt bedeutet Körperschaftssteuer, KaErtSt Kapitalertragssteuer.

Geben Sie bitte immer die wirklichen Beträge an. Der Werbungskostenpauschbetrag (DM 100,- / DM 200,-) und der Sparerfreibetrag (seit 1993: DM 6000,- / DM 12000,-) wird sowohl vom Programm als auch vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Hinweis für Arbeitslose: Wenn Sie Arbeitslosenhilfe beantragen, müssen Sie ab 1997 auch damit rechnen, daß das Arbeitsamt Kenntnis über die Anzahl der von Ihnen erteilten Freistellungsaufträge hat. Das Bundesamt für Finanzen wird diesbezügliche Anfragen der Arbeitsämter künftig beantworten (§45 Abs. 3 EStG).

Siehe auch

Inländische Kapitalerträge

Inländische Kapitalerträge

Kapitalerträge

1.8 sonstiges

Sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind nur die folgenden, im Gesetz ausdrücklich genannten Einkünfte aus Renten und sonstigen wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, Spekulationsgeschäften, bestimmten Leistungen und bestimmten Abgeordneten-Bezügen. Dies bedeutet, daß alle nicht in die anderen sechs Einkunftsarten einzuordnenden Einkünfte nicht automatisch sonstige Einkünfte darstellen.

Siehe auch

Sonstige Einkünfte: Renten

Sonstige Einkünfte: andere wiederkehrende Bezüge

Sonstige Einkünfte: Abgeordnetenbezüge

1.9 arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 2

Angaben zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit entnehmen Sie einfach der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte. Hierbei müssen Sie folgendes beachten: Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus der ersten Lohnsteuerkarte in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus allen weiteren Lohnsteuerkarten ein. Damit ist sichergestellt, daß alle Einnahmen, die Sie als Arbeitnehmer erhalten haben, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfaßt werden. Die Lohnsteuerkarten sind stets der Steuererklärung beizufügen, und zwar auch dann, wenn sie keine Eintragungen eines Arbeitgebers enthalten.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlaßt sind, können Sie von Ihren Einnahmen abziehen, soweit sie nicht bereits (von Ihrem Arbeitgeber) erstattet wurden. Kosten für Ihre Lebensführung hingegen gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie durch Ihre berufliche Tätigkeit mitveranlaßt sind. Wenn also Aufwendungen nicht vollständig beruflich veranlaßt worden sind, können die sie nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Haben Sie in Ihrer Steuererklärung keine Werbungskosten geltend gemacht oder sind lediglich Aufwendungen von weniger als 2.000 DM angefallen, berücksichtigt das Finanzamt automatisch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie für das gesamte Kalenderjahr oder nur für einen Teil des Jahres Arbeitslohn bezogen haben. Bei der Zusammenveranlagung ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag jedem Ehegatten zu gewähren, der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erhalten hat (§ 9a Nr. 1 EStG). Es werden somit jedem Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe von 2.000 DM unterstellt und zum Abzug zugelassen.

Siehe auch

- Angaben zum Arbeitslohn
 - Versorgungsbezüge
 - Steuerfreier AL und Arbeitnehmerzulagen
 - Vermögenswirksame Leistungen
 - Vorsorgeaufwendungen
 - Werbungskosten: Fahrtkosten
 - Werbungskosten: Dienstreise
 - Werbungskosten: Pauschbeträge
 - Werbungskosten: Mehraufwendungen Verpfl.
 - Werbungskosten: Doppelte Haushaltsführung
-

1.10 vermietung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden etc.,
- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen,
- o Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten sowie
- o Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen.

Die für Sie vermutlich wichtigsten Einkünfte sind die Miet- und Pachtentgelte aus der Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Eigentumswohnungen. Ihrer Steuererklärung ist stets eine Anlage V beizufügen, wenn Sie Einkünfte aus einem unbebauten oder bebauten Grundstück erzielt haben. Wird ein Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. eine Eigentumswohnung von Ihnen insgesamt zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wird dieses Objekt regelmäßig nicht besteuert. Bei Gebäuden, die nur teilweise von Ihnen und Ihrer Familie selbst genutzt werden, erstreckt sich die Besteuerung nur auf den vermieteten Teil; insoweit sind die mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden Aufwendungen aufzuteilen.

Haben Sie Vermietungseinkünfte aus mehreren bebauten Grundstücken, sind die Einkünfte für jedes Grundstück getrennt in einer Anlage V zu erklären. Die ermittelten Überschüsse sind zusammenzurechnen und in die zusammenfassende Anlage V zu übertragen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können Sie in den folgenden Fragebildschirmen eingeben.

Siehe auch

Einkünfte aus dem bebauten Grundstück

Werbungskosten

Baukindergeld / zusätzliche Angaben

Weitere Einkünfte

1.11 wohneigentum

Förderung von Wohneigentum

Eigengenutztes Wohneigentum von Ihnen und Ihrer Familie wird steuerlich

gefördert. Hierbei ist bei Wohnung in den alten Bundesländern zu unterscheiden zwischen

- o Wohnungen bzw. Gebäuden, die vor dem 1.1.1987 errichtet worden sind und deren Nutzungswert bis zum 31.12.1986 pauschal besteuert wurde oder deren Nutzungswert auf Ihren Antrag hin ab dem 1.1.1987, spätestens ab 1.1.1995, nicht mehr besteuert werden soll (hier erfolgt die Förderung gemäß §7b EStG) und
- o Wohnungen, die ab dem 1.1.1987 angeschafft oder hergestellt worden sind (Förderung gemäß §10e EStG).

Bei eigengenutzten Wohnungen in den neuen Bundesländern ist zu unterscheiden zwischen

- o Wohnungen bzw. Gebäuden, die vor dem 1.1.1991 angeschafft oder hergestellt worden sind, und
- o Wohnungen, die nach dem 31.12.1990 von Ihnen fertiggestellt oder angeschafft worden sind.

Siehe auch

Wohnung, Termin vor dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Im anderen Gebäude selbstgenutzte Wohnung

Wohnung mit Termin ab dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Berechnung des Abzugsbetrags 1997

Nachholung von Abzugsbeträgen und bestimmte Baumaßnahmen

Baukindergeld und Eigenheimzulage

1.12 gewerbe

Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder land- und forstwirtschaftlicher noch selbständiger Art ist (§ 15 Abs. 2 EStG; Abschn. 134 bis 136 EStR).

Eine gewerbliche Tätigkeit kann unter bestimmten Umständen auch bei der Veräußerung von Grundstücken vorliegen. Bei der Abgrenzung zwischen einer privaten Vermögensverwaltung und einer gewerblichen Tätigkeit sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Für die Frage der gewerblichen Betätigung kommt es wesentlich auf die Dauer der Nutzung der Grundstücke vor der Veräußerung an.

Grundlage für die Einkunftsermittlung ist der Gewinn bzw. Verlust aus der gewerblichen Tätigkeit. Dieser Gewinn bzw. Verlust kann zum einen durch

Bestandsvergleich und zum anderen durch Einnahme-Überschußrechnung ermittelt werden.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, wie bereits ausgeführt, die laufenden Gewinne und Verluste aus einem Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Zu den gewerblichen Einkünften gehören jedoch auch mitunternehmerische Betätigungen, das sind Betätigungen, die Sie in Gemeinschaft mit anderen, z.B. in Form der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft, ausüben.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört weiterhin der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung Ihres ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs, nicht jedoch die unentgeltliche Übertragung auf einen anderen, z.B. durch Schenkung.

Der Veräußerungsgewinn wird nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er bei der Veräußerung bzw. Aufgabe eines ganzen Gewerbebetriebs 30.000 DM und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs bzw. einer Beteiligung an einer Personengesellschaft den entsprechenden Teil von 30.000 DM übersteigt. Ist letzteres der Fall, ermäßigt sich der Freibetrag um denjenigen Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung bzw. Aufgabe des ganzen Gewerbebetriebs 100.000 DM und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs bzw. Gesellschaftsanteils den entsprechenden Teil von 100.000 DM übersteigt. An die Stelle der Beträge von 30.000 DM bzw. 100.000 DM treten die Beträge von 120.000 DM bzw. 300.000 DM, wenn der Gewerbetreibende nach Vollendung seines 55. Lebensjahres oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt.

Gewinn: Geben Sie hier den Gewinn aus Gewerbebetrieb an, den Sie ermittelt haben. Der Gewinn ist einschließlich ungekürztem Veräußerungsgewinn gemeint.

Veräußerungsgewinn gem. §16,17 EStG: Veräußerungsgewinn ist gesondert zu besteuern. Geben Sie ihn ungekürzt ein (incl. Freibeträge).

darin Eink. aus mehrj. Tätigkeit: Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit geben Sie bitte nur dann an, wenn Sie den Gewinn nach §4 Abs. 3 EStG ermitteln.

nur bei Teilbetrieb: Anteil in %: Wenn Sie nur Teileigentümer des Betriebes sind, geben Sie hier den Prozentsatz ein.

1.13 selbständige

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit untergliedern sich in 3 Gruppen:

1. Freiberufler

o Selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische,

schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeit
o leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt,
Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Architekt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Heilpraktiker, Journalist, Übersetzer usw.

2. Lotterieeinnehmer

3. Sonstige selbständig Tätige

- o Testamentsvollstrecker
- o Vermögensverwalter
- o Aufsichtsratsmitglied

Zur selbständigen Tätigkeit zählen unter anderem die folgenden Berufe:
Architekt, Arzt, Bauingenieur, Dentist, Designer, Diplom-Informatiker,
Dolmetscher, EDV-Berater, Fernsehansagerin, Grafiker, Hebamme,
Heilpraktiker, Ingenieur, Innenarchitekt, Journalist, Kameramann,
Kfz-Sachverständiger, Krankenschwester, Maler, Masseur, Notar, Pfleger,
Psychologe, Rechtsanwalt, Sachverständiger, Schauspieler, Steuerberater,
Tanzlehrer, Tontechniker, Unternehmensberater, Vermessungsingenieur,
Versicherungsmathematiker.

Freiberufler können den Gewinn aus selbständiger Arbeit entweder durch
Bestandsvergleich, d.h. durch Buchführung, oder durch
Einnahme-Überschußrechnung ermitteln.

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert
bestehen, z.B. Honorare, Provisionen, Erlöse aus Warenverkäufen, Zinsen
für betriebliche Darlehensforderungen, Entschädigungen für entgangene
Einnahmen sowie freiwillige zusätzliche Leistungen. Dazu rechnen auch
Erlöse aus der Veräußerung von abnutzbaren und nicht abnutzbaren
Anlagegütern.

Um als Gewinn zu gelten, müssen die Einnahmen im Kalenderjahr zugeflossen
sein.

Ebenfalls zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört der Gewinn, der
bei der Veräußerung des Vermögens oder eines Teils des Vermögens oder eines
Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient (§ 18
Abs. 3 EStG).

Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn bei den freiberuflichen
Einkünften kann nur dann entstehen, wenn Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit
in dem bisherigen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit
einstellen.

Hinsichtlich eines etwaigen Freibetrags gelten die gleichen Grundsätze wie
bei gewerblichen Veräußerungsgewinnen (Kap. 15.2).

Gewinn: Geben Sie hier den Gewinn aus selbständiger Tätigkeit an, den Sie
ermittelt haben. Der Gewinn ist einschließlich ungekürztem
Veräußerungsgewinn gemeint.

Darin Eink. aus mehrj. Tätigkeit: Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit
geben Sie bitte hier an.

Darin Veräußerungsgewinn (§18(3) EStG): Geben Sie den Veräußerungsgewinn
gemäß §18 Abs. 3 EStG ungekürzt ein (incl. Freibeträge).

Sonstige Tätigkeit: Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit sind hier einzugeben.

Nur bei Teilhabern: Anteil in %: Wenn Sie an den Einkünften nur zu einem gewissen Anteil beteiligt sind, geben Sie hier den Prozentsatz ein.

1.14 landwirtschaft

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören neben den Überschüssen aus dem Betrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann ab 1.1.96 ein Veräußerungsgewinn bis zur Höhe von 150.000 DM steuerfrei belassen werden, soweit die "außerlandwirtschaftlichen Einkünfte" in den beiden Kalenderjahren, die vor der Veräußerung lagen, jeweils den Betrag von 35.000 DM (bei Ehegatten: 70.000 DM) nicht überstiegen haben (§ 14a EStG).

Unter bestimmten Voraussetzungen (Abfindung weichender Erben, Einkommen bis 35.000 DM bzw. 70.000 DM) wird der Gewinn aus der Veräußerung oder Entnahme einzelner Grundstücke des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bis zu einem Betrag von 120.000 DM von der Einkommensteuer freigestellt (§ 14a Abs. 4 EStG). Damit der Freibetrag durch relativ geringfügige Einkommensüberschreitungen nicht sprunghaft wegfällt, sieht das Gesetz eine Gleitregelung vor. Ähnliches gilt bei der Veräußerung zur Schuldentilgung.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie mehr als 2.000 DM (bei zusammen veranlagten Ehegatten mehr als 4.000 DM) im Veranlagungszeitraum ausmachen (§ 13 Abs. 3 EStG). Der Freibetrag steht Ihnen nur zu, wenn Ihr Einkommen ohne Berücksichtigung dieses Freibetrags im Fall der Einzelveranlagung 50.000 DM und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten 100.000 DM nicht übersteigt.

Bei kleineren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gewinngrenze: 50.000 DM mit einer Gleitregelung im Übergangsbereich) ermäßigt sich die auf diesen Gewinn entfallende Einkommensteuer bis zu höchstens 2.000 DM (§ 34e EStG). Die Tarifiermäßigung wird seit 1992 den Schätzlandwirten (§ 13a EStG) nicht mehr gewährt.

Gewinn gem. §13a EStG: Geben Sie hier den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft an, den Sie ermittelt haben, einschließlich ungekürztem Veräußerungsgewinn

Veräußerungsgewinn gem. §§14,14a: Geben Sie den Veräußerungsgewinn gemäß §§14,14a EStG ungekürzt ein (incl. Freibeträge).

Was wird aus welchem Grund veräußert: Diese Angaben werden benötigt, um Ihren Veräußerungsgewinn um die Freibeträge zu kürzen. Auswahlmöglichkeit besteht zwischen

- o ganzer Betrieb
- o Grund und Boden wegen weichender Erben

- o Grund und Boden wegen Schuldentilgung

War die Ehefrau am gleichen Betrieb wie der Ehemann beteiligt, geben Sie den Gewinn der Ehefrau bitte beim Ehemann mit an.

1.15 ausland

Ausländische Einkünfte

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 2

Haben Sie ausländische Einkünfte bezogen, müssen Sie zusätzlich eine Anlage AUS abgeben. Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind i.d.R. nur in der Anlage N anzugeben. Soll jedoch bei diesen Einkünften die im Ausland gezahlte Steuer angerechnet werden, fügen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung ebenfalls eine Anlage AUS bei, in der die ausländischen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die darauf entfallende ausländische Steuer anzugeben sind.

Ausländische Steuern können auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Die auf die Auslandseinkünfte entfallenden Steuern stehen zu der Steuer auf alle Einkünfte (einschließlich Ausland) im gleichen Verhältnis wie die Auslandseinkünfte selbst zu dem Gesamtbetrag der Einkünfte (einschließlich Ausland).

Folgendes ist zu beachten:

Die ausländischen Einkünfte sind stets nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln, Beträge in ausländischer Währung sind nach dem maßgebenden Kurs im Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses umzurechnen. Der Kurs ist auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die ausländische Steuer und die Zahlung dieser Steuer sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. Steuerbescheid und Überweisungsbeleg, nachzuweisen (§ 68b EStDv). Diese Steuer kann nur insoweit auf Ihre Einkommensteuer angerechnet werden, als sie im Ausland keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Das gilt unabhängig davon, ob Sie einen evtl. bestehenden Ermäßigungsanspruch geltend machen oder nicht. Ein solcher Ermäßigungsanspruch besteht vor allem bei Zinsen und Dividenden aus Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen ist.

Hierbei ist zu beachten, daß keine Überschneidungen der Einkunftsarten auftauchen, d.h.: Der Steuerabzug für auf ausländisches Kapital gezahlte Steuern darf z.B. die Steuern auf deutsche Kapitaleinkünfte nicht überschreiten. Wenn Sie ausländische Einkünfte hatten und darauf ausländische Steuern gezahlt haben, können Sie die Angaben auf dieser Frageseite eintragen.

Der angesprochene Ermäßigungsanspruch wirkt sich insbesondere auf ausländische Kapitalerträge aus. Deshalb gilt: Haben Sie in 1997 ausländische Kapitalerträge bezogen, sind diese Kapitalerträge einschließlich der ausländischen Quellensteuer anzugeben. Auch Erträge aus Geldanlagen bei ausländischen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute sind hier anzugeben.

1.16 Vorauszahlungen

Geleistete Vorauszahlungen

Nicht Lohnsteuerpflichtige mit regelmäßigen Einkünften werden zu vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen verpflichtet. Die geleisteten Zahlungen werden selbstverständlich im Rahmen der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt. Machen Sie auf dieser Frageseite Ihre diesbezüglichen Angaben.

1.17 einkommensteuertabelle

Tabellen-Einkommensteuer

Dieser Menüpunkt ermöglicht es Ihnen, zu einem zu versteuernden Einkommen die entsprechende Steuer und den Solidaritätszuschlag für 1997 zu erfahren. Das Programm fragt nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens und gibt eine kleine Steuertabelle aus.

1.18 lohnsteuertabelle

Tabellen-Lohnsteuer

Analog zu Ausgabe einer Einkommensteuertabelle gibt Ihnen "Steuer Profi 97" auch eine Lohnsteuertabelle für 1998 aus. Sie werden zunächst zur Eingabe Ihres Lohnes oder Ihres Gehaltes aufgefordert. Danach müssen Sie die Anzahl Ihrer Kinderfreibeträge (wie auf der Lohnsteuerkarte, also z.B. 1,5) eingeben. Durch die neue gesetzliche Regelung erhalten Sie ab 1996 Kindergeld anstelle des Kinderfreibetrags. Sollte die Anwendung der Kinderfreibetragsregelung jedoch für Sie einen Vorteil ergeben, wird Ihnen der Differenzbetrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung 1997 erstattet. Die Lohnsteuer bleibt also unabhängig von der Zahl der Kinderfreibeträge konstant - nicht jedoch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag. Hierbei wird die Anzahl der Kinderfreibeträge berücksichtigt.

Der Zeitraum kann sein: Tag, Woche, Monat, Jahr.

Erhalten Sie einen sonstigen Jahresfreibetrag (auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt), so tragen Sie diesen hier ein.

Im Anschluß an diese Angaben gibt das Programm eine kleine Lohnsteuertabelle für die entsprechenden Klassen aus: Ohne Kinderfreibetrag sind die Klassen I und IV identisch, Klasse II existiert nicht. Für die Klassen V und VI spielen die Kinderfreibeträge keine Rolle. Darum werden bei 0 Kinderfreibeträgen die Klassen I/IV, III, V und VI, bei 0.5 oder mehr Kinderfreibeträgen die Klassen I, II, III und IV ausgegeben.

Die allgemeine Lohnsteuertabelle gilt für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die besondere Lohnsteuertabelle für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer.

Für den Erhebungszeitraum 1998 soll der Solidaritätszuschlag von derzeit 7,5% um zwei Prozentpunkte auf 5,5% gesenkt werden. Dies ist in der

Berechnung bereits berücksichtigt.

Die Steuerklassen I-VI

1.19 Lohnsteuerklasse

Einstellungen-Lohnsteuerklasse

Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, so können sie zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV wählen. Als Faustregel gilt: Bei etwa gleichem Gehalt ist die Kombination IV/IV günstiger. Unterscheiden sich die Verdienste, so ist die Kombination III/V angebracht (III für den höher Verdienenden). Bei einer Verteilung von 60% zu 40% ist diese Kombination optimal. Diese Faustregel gilt jedoch nicht in allen Einkommensbereichen, hier ist eine genauere Betrachtung durch den "Steuer Profi" ratsam. Für die Änderung Ihrer Lohnsteuerklasse ist übrigens nicht das Finanzamt, sondern die Gemeinde zuständig.

Um die Wahl optimal zu treffen, können Sie unter diesem Menüpunkt einige Eingaben machen, nach denen das Programm Ihre Lohnsteuer für die beiden Klassenkombinationen berechnet. Sie können dann die Kombination wählen, bei der Sie den geringeren Betrag zahlen müssen. Machen Sie sich jedoch klar, daß Ihre Steuerschuld immer gleich bleibt. Wenn Ihre Lohnsteuer sinkt, erhalten Sie nach Ablauf des Jahres auch weniger durch den Lohnsteuerjahresausgleich zurück. Ihre monatliche Lohnsteuer liegt also nur näher an Ihrer auf die Monate verteilten tatsächlichen Jahreseinkommensteuerschuld. Sind beide Ehegatten in Steuerklasse IV eingereiht, so kann es nicht vorkommen, daß (gemessen an der Jahressteuerschuld beider Ehegatten) zuwenig Lohnsteuer einbehalten wird, die vom Finanzamt nachgefordert werden müßte. Regelmäßig zu einer Steuerüberzahlung führt die Kombination IV/IV dann, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Die Überzahlung steigt mit der Höhe des Unterschiedsbetrages, wird aber natürlich am Jahresende wieder vom Finanzamt erstattet.

Nachdem Sie Ihren Monatslohn bzw. Ihr Monatsgehalt angegeben haben, teilen Sie dem Programm bitte mit, ob Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (in den meisten Fällen nicht). Weiterhin fragt das Programm nach Jahresfreibetrag und Kinderfreibeträgen. Im Anschluß gibt das Programm Ihnen aus, ob Sie günstiger die Kombination der Lohnsteuerklassen III/V oder IV/IV wählen sollten.

Die Steuerklassen I-VI

1.20 Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie anhand der nachfolgenden Erläuterungen entnehmen.

Steuerklasse I:

Gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer gehören zum Erhebungszeitraum ebenfalls schon dann in die Steuerklasse I, wenn der Ehegatte vor Beginn des letzten Erhebungszeitraumes (für 1998 also bis zum 31.12.96 und nicht später) verstorben ist.

Steuerklasse II:

Gilt für die zu Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Haushaltsfreibetrag zusteht, weil in ihrer Wohnung im Inland mindestens ein Kind - mit Haupt- oder Nebenwohnung - gemeldet ist, das auf ihrer Lohnsteuerkarte unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder für das sie Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III:

Gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben. Ebenfalls in diese Steuerklasse gehören Arbeitnehmer, deren Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Bezieht auch der Ehegatte Arbeitslohn, so gehört der Arbeitnehmer nur dann in die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte in Steuerklasse V eingereiht wird. Verwitwete Arbeitnehmer gehören zum Erhebungszeitraum nur dann noch in die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte innerhalb des letzten Erhebungszeitraumes (für 1998 also nach dem 31.12.96 und später) verstorben ist sowie beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV:

Gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V:

Tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI:

Ist auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte von Arbeitnehmern zu bescheinigen, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen. Diese Lohnsteuerkarte sollte dem Arbeitgeber vorgelegt werden, von dem der niedrigere Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) bezogen wird.

1.21 allgemeines1

Allgemeine Angaben der steuerpflichtigen Person

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 1

Heutiges Datum: Tragen Sie hier das Abgabedatum Ihrer Erklärung ein.

Finanzamt und Steuernummer: Diese Nummer teilt Ihnen das Finanzamt mit oder Sie finden Sie auf alten Steuerbescheiden.

Bisheriges FA: das bisherige Finanzamt sollten Sie nur bei Wohnsitzwechsel angeben.

Telefon: Die Nummer, unter der Sie tagsüber für telefonische Rückfragen seitens des Finanzamtes erreichbar sind.

Religion: Übernehmen Sie die Abkürzung von Ihrer Lohnsteuerkarte. Üblich sind z.Zt. ev für evangelisch, rk für römisch-katholisch und ak für altkatholisch. Wenn Sie keiner Religion angehören, lassen Sie dieses Feld bitte komplett leer oder geben Sie einen Strich ("-") an.

1.22 allgemeines2

Allgemeine Angaben der Ehegatten

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 1

Die Angaben dieser Seite ähneln denen der Vorseite. Name und Adresse brauchen Sie jedoch nur anzugeben wenn Sie von denen des Steuerpflichtigen abweichen.

1.23 allgemeines3

Allgemeine Angaben:

Familienverhältnisse und sonstige Angaben

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 1

Familienstand: Hier akzeptiert das Programm die folgenden Eingaben:

- verheiratet,
- verwitwet,
- geschieden,
- dauernd getrennt und
- ledig.

Leben Ehegatten dauernd getrennt darf die günstigere Splittingtabelle nicht angewandt werden. Leben die Ehegatten zwar räumlich getrennt, ist dies jedoch zwingend (Krankenhausaufenthalt, Haft), so leben sie steuerrechtlich nicht dauernd getrennt.

Wenn Sie in diesem oder im letzten Kalenderjahr verwitwet sind, aber in diesem Jahr wieder geheiratet haben, geben Sie bitte verwitwet ein, um das eventuell (ausprobieren!) günstigere Witwensplitting zu bekommen. Beantragen Sie (wenn dies günstiger ist) die besondere Veranlagung. Die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung kann günstiger sein, wenn ein Arbeitnehmer Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag oder das Witwensplitting hatte. Bei getrennter und besonderer Veranlagung muß für jeden Ehegatten eine Einkommensteuererklärung ausgefüllt werden. Zur

Erinnerung: Wählen Sie die besondere Veranlagung, weil einem Ehegatten das Witwensplitting zusteht, geben Sie im Programm als Familienstand verwitwet an.

Veranlagungsform: das Programm akzeptiert

zusammen,
getrennt und
besonders.

"Besonders" meint die Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung.

Gütergemeinschaft: Haben Sie Gütergemeinschaft vereinbart (also ja angegeben), so zählt ein Arbeitslohn aus einem Gewerbebetrieb, der beiden Eheleuten gemeinsam gehört (Gesamtgut) als Gewinnanteil, kann also nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

1.24 allgemeines4

Allgemeine Angaben für das Finanzamt

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 1

Bankkonto: Die Nummer des Bankkontos, Postgirokontos, Sparbuchs oder Postsparbuchs, auf das eine Steuerrückzahlung überwiesen werden kann.

Kontoinhaber = Stpfl.?: Wenn Sie nicht der Kontoinhaber sind, so geben Sie hier nein und dahinter seinen Namen an. Gewöhnlich müssen Sie hier "ja" eintragen!

Soll der Steuerbescheid nicht Ihnen zugesandt werden, machen Sie in den folgenden Zeilen die entsprechenden Angaben.

1.25 einkünfte1

Einkünfte im Kalenderjahr 1997

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 2

Einkünfte aus Kapitalvermögen: Wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen unter DM 6.100 (12.200 bei Zusammenveranlagung) lagen und durch entsprechende Freistellungsaufträge von der Zinsabschlagsteuer ausgenommen waren, brauchen Sie keine Anlage KSO abzugeben. Sie sollten in jedem Fall die Anlage KSO abgeben, wenn einbehaltene Körperschaftssteuer oder Zinsabschlagssteuer erstattungsfähig sind oder die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag mindern können.

Für die übrigen Einkunftsarten gilt: Hatten Sie Einkünfte aus diesen Bereichen, bejahen Sie die Frage und geben Sie bitte ggf. auch die Anzahl der abgegebenen Anlagen an.

Die sieben Einkunftsarten sind:

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
sonstige Einkünfte

1.26 einkünfte2

Steuerbegünstigung zur Förderung von Wohneigentum: Steht Ihnen ←
eine

Steuerbegünstigung zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums zu,
dessen Nutzungswert nicht besteuert wird, so geben Sie dies und die
Anzahl der Anlagen FW an (Ehegatten bis zu zwei).

Für nach dem 31.12.95 erworbene Objekte tritt die neue Eigenheimzulage in
Kraft, die außerhalb der Einkommensteuererklärung beantragt werden muß.

Einkommensersatzleistungen: Steuerfreie Einkommensersatzleistungen, die
die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen
(Progressionsvorbehalt nach §32b EStG) und nicht in der Anlage N
einzutragen sind, müssen Sie hier angeben. Dies gilt insbesondere für
Gewerbetreibende, Freiberufler oder Landwirte, die im Jahr Krankengeld aus
der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten haben. Auch das
Mutterschaftsgeld für Selbständige ist hier anzugeben.

Nur bei im EU/EWR-Ausland Ansässigen,
Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht /
Antrag auf familienbezogene Steuervergünstigungen:

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 2

Sind Sie

- o Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder
der Staaten Norwegen oder Island (EWR) und
- o zusätzlich grundsätzlich beschränkt einkommensteuerpflichtig, weil Sie
im Inland weder eine Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

so werden Sie auf Antrag als

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn entweder

- o Ihre Einkünfte zu mindestens 90% der deutschen Einkommensteuer
unterliegen oder
- o die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte
nicht mehr als 12.000 DM betragen.

Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte

sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck "Bescheinigung EU/EWR".

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- o Ehegatten-Splitting, wenn Ihr Ehegatte in einem EU/EWR-Mitgliedstaat ansässig ist. In diesem Fall verdoppelt sich der vorgenannte Betrag von 12.000 DM auf 24.000 DM;
- o Haushaltsfreibetrag, wenn das Kind in Ihrer Wohnung im EU/EWR-Mitgliedstaat gemeldet ist, und Sie Anspruch auf einen Kinderfreibetrag haben;
- o Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU/EWR hat und durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde die Besteuerung der Unterhaltszahlungen nachgewiesen wird

(siehe auch

Sonderausgaben,unbeschränkt abzugsfähig
).

- o Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen, wenn das Kind in Ihrem Haushalt in einem EU/EWR-Mitgliedstaat lebt

(siehe auch Kinderbetreuungskosten).

Die genannten Steuervergünstigungen können Sie unter den vorstehenden Voraussetzungen auch in Anspruch nehmen, wenn Sie als Staatsangehöriger eines EU/EWR-Mitgliedstaats einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. In diesem Fall brauchen Sie nur das Auswahlfeld Antrag auf familienbezogene Steuervergünstigungen mit "ja" zu beantworten.

1.27 kinder1

Angaben zu Kindern

Kinder, wie bezeichnet in den Zeilen 2-5 der Anlage Kinder

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage Kinder Seite 1

Kinder im einkommensteuerlichen Sinne sind

- o Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind (Abschn. 176 EStR) und
- o Pflegekinder (Abschn. 177 EStR).

Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerzahler verwandt sind, sind leibliche, also eheliche, für ehelich erklärte und nichteheliche Kinder sowie adoptierte Kinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt u.a. voraus, daß die Pflegeeltern das Kind mindestens zu 150 DM monatlich im Jahresdurchschnitt auf ihre Kosten unterhalten, das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eitern nicht mehr besteht und das Kind im Haushalt der Pflegeeltern seinen familiären Mittelpunkt hat. In dem

Kalenderjahr, in dem das Pflegekindschaftsverhältnis begründet wurde, wird ein Pflegekind bei seinen leiblichen Eltern berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen. Hat das Pflegekindschaftsverhältnis bereits zu Beginn des Kalenderjahres bestanden, ist eine Berücksichtigung bei den Eltern nur dann möglich, wenn die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr zu mindestens 75% nachgekommen sind. Eltern, die mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sind, werden steuerlich so behandelt, als ob sie ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkämen.

Auf der Anlage Kinder können Sie von bis zu vier Kindern die Daten eintragen. Haben Sie mehr als vier Kinder, können Sie auch weitere Anlagen Kinder Ihrer Steuererklärung beilegen. Tragen Sie für jedes einzelne Kind das für 1997 erhaltene Kindergeld ein (monatlich für das erste und zweite je 220 DM, für das dritte 300 DM und ab dem vierten je 350 DM). Auf den Zuflußzeitpunkt kommt es dabei nicht an. Wurde für zurückliegende Kalenderjahre Kindergeld für Kinder nachgefordert/zurückgefordert, für die im betreffenden Kalenderjahr ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wurde, ist eine korrigierte Anlage Kinder für dieses Kalenderjahr abzugeben. Übrigens: Einkünfte der Kinder werden nicht den Eltern zugerechnet. Es ist daher sinnvoll, z.B. Kapitalerträge mit steuerlicher Wirkung auf Kinder zu übertragen, sofern diese wegen der Grundfreibeträge und der Progression keine oder sehr geringe Steuern zahlen.

Kinderfreibetrag: Geben Sie an, ob Ihnen bzw. dem anderen Elternteil keiner, ein voller oder ein halber Kinderfreibetrag zusteht.

Aufenthalt im In- oder Ausland: Der Kinderfreibetrag wird nur anteilig gewährt, soweit sich das Kind nicht ständig im Inland aufhielt. Tragen Sie also wenigstens den Aufenthalt im Inland ein. Für die Monate des Aufenthalts im Ausland wird der Kinderfreibetrag je nach Land um ein bis zwei Drittel gekürzt.

Kindergeld: Auf den Kinderfreibetrag wird das etwaig im Laufe des Veranlagungszeitraumes gezahlte Kindergeld angerechnet. Geben Sie hier die Summe des Kindergeldes an, das sie für dieses Kind bezogen haben.

Pflegegelder: Handelt es sich bei diesem Kind um ein Pflegekind, so tragen Sie hier ggf. die Summe der für dieses Kind empfangenen Pflegegelder ein.

Kindschaftsverhältnis: Geben Sie bitte an, ob das Kind ein leibliches oder Adoptivkind ist, oder aber ein Pflegekind, sowie dann die aufgewandten Pflegegelder.

1.28 kinder2

Angaben zum Kinderfreibetrag

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage Kinder Seite 1

Hier können Sie weitere Angaben zu den gerade eingegebenen Kindern machen, die sich auch auf die Gewährung des Kinderfreibetrages auswirken.

Grundsätzlich wird ein Freibetrag von 6.912 pro Kind gewährt, abzüglich des bereits gezahlten Kindergeld, der in Zwölfteln nach der Zahl der

Aufenthaltsmonate im In- oder Ausland bemessen wird.

Ohne Einschränkungen gilt dies jedoch nur für Kinder unter 18 Jahren, die über kein eigenes Einkommen verfügen. Für Kinder von 18 bis 27 Jahren wird ein Freibetrag nur dann gewährt, wenn die eigenen Bezüge des Kindes unter 12.000 Mark pro Jahr liegen und das Kind:

- arbeitslos und noch nicht 21 Jahre alt ist und der staatlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht
- in einem Beruf ausgebildet wird
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen konnte
- ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leistet
- anteilig für die Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen zwei Ausbildungen oder freiwilliger sozialer oder ökologischer Dienste oder des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

Für Kinder über 27 Jahre wird nur noch dann ein Kinderfreibetrag gewährt, wenn diese aufgrund einer Behinderung erwerbsunfähig sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Voraussetzung ist jedoch, daß die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Altersgrenze von 21 bzw. 27 Jahren verschiebt sich ggf. um die Zeit, in der das Kind gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistete.

Entgegen der bereits getroffenen Festlegung durch das Jahressteuergesetz 1996 steigt die Einkommensgrenze (wie auch der Grundfreibetrag) für 1997 NICHT auf 12.360, sondern bleibt für den Erhebungszeitraum 1997 weiterhin auf 12.000 (§52 Abs. 22a EStG 1997).

1.29 kinder3

Einkünfte und Bezüge der Kinder über 18 Jahren
Weitere Angaben zum Kinderfreibetrag

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage Kinder Seite 1

Hier können Sie weitere Angaben zu den gerade eingegebenen Kindern machen, die sich auch auf die Gewährung oder Höhe des Kinderfreibetrages auswirken. Für den Kinderfreibetrag sind nur die Angaben "innerhalb des maßgeblichen Zeitraumes" von Belang, die Angaben "außerhalb des maßgeblichen Zeitraumes" wirken sich jedoch ggf. auf die Gewährung des Ausbildungsfreibetrages aus.

Kind Nummer: Tragen Sie hier bitte die Nummer der auf den vorangegangenen Seiten bezeichneten Kinder ein. Der Steuerprofi verwaltet bis zu vier

Kinder, die von 1 bis 4 durchnummeriert werden.

Bruttoarbeitslohn und Werbungskosten: Tragen Sie hier Arbeitslohn und Werbungskosten (wenigstens Arbeitnehmerpauschale von 2.000 Mark) ein, falls das Kind im maßgeblichen Zeitraum eigenes Einkommen hatte.

Öffentliche Ausbildungshilfen: z.B gezahltes BAFÖG

Sonstige Einkünfte: Gilt für alle Einkunftsarten, aus denen das Kind eigenes Einkommen bezogen hat.

1.30 kinder4

Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage Kinder Seite 2

Erloschen: Geben Sie bitte die Nummer des vorher bezeichneten Kindes an, wenn das Kindschaftsverhältnis vor dem 1.1.97 durch Tod des anderen Elternteils erloschen ist.

Sonst geben Sie den Namen und die Anschrift der Person an. Bei leiblichen Eltern eines Pflegekinds geben Sie die Höhe der Unterhaltsverpflichtung und den geleisteten Unterhalt an.

1.31 kinder5

Übertragung des Kinderfreibetrags und Wohnungsmeldung

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage Kinder Seite 2

(A) Übertragung des Kinderfreibetrages

Der Kinderfreibetrag beträgt bis zu 6.912 DM je Kind. Im Fall der getrennten Veranlagung erhält jeder Ehegatte nur einen Kinderfreibetrag von 3.456 DM, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Zusammen veranlagte Ehegatten erhalten den vollen Freibetrag je Kind, wenn ein Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten besteht. In bestimmten Fällen gibt es Ausnahmen. Ein voller Kinderfreibetrag wird dann gewährt, wenn

- o das Kind zu dem Steuerzahler allein in einem Kindschaftsverhältnis steht oder
- o der andere Elternteil einen Kinderfreibetrag nicht in Anspruch nehmen kann, weil er vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist, weil er z.B. im Ausland lebt.

Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor, kann in folgenden Fällen der Kinderfreibetrag eines Elternteils auf den anderen übertragen werden: Seit 1996 ist auch eine Übertragung auf Stief- oder

Großeltern möglich. Verwenden Sie für die Übertragung bzw. die Zustimmung der Übertragung die Anlage K.

- o Ist ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung mindestens zu 75% und der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75% nachgekommen, ist der Kinderfreibetrag bei dem erstgenannten Elternteil in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn in diesem Fall ein entsprechender Antrag auf Übertragung gestellt wird.
- o Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist auch möglich, wenn ein Elternteil auf den ihm zustehenden Kinderfreibetrag verzichtet und dem Finanzamt ein Antrag vorliegt, in dem dieser Elternteil der Übertragung zustimmt.

Denken Sie daran, daß bei einer Übertragung des Kinderfreibetrags für den verzichtenden Elternteil sämtliche kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt eines Kinderfreibetrags abhängig sind, entfallen.

Wenn Sie den vollen Kinderfreibetrag beantragen, geben Sie den Grund an:

- o der andere Elternteil hat seine Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75% erfüllt (< 75v.H.).
- o der andere Elternteil lebte im Ausland (Elternt. im Ausl.)

Oder wenn Sie laut Anlage K einer Übertragung auf die Groß- oder Stiefeltern zugestimmt haben:

- o S/G-Eltern zugestimmt

Oder wenn Sie zu den Stief- oder Großelternteilen gehören, auf die der Kinderfreibetrag laut Anlage K übertragen werden soll:

- o S/G-Eltern

(B) Wohnungsmeldung

Nur Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten und Verwitwete vom 2. Jahr an, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt erhalten einen Haushaltsfreibetrag. Genauer sind es nur diejenigen, bei denen eine Einzelveranlagung nach der Grundtabelle durchgeführt wird. Eine weitere Voraussetzung ist, daß bei dem Steuerzahler mindestens ein Kind in seiner Wohnung gemeldet ist, und er hierfür einen Kinderfreibetrag erhält. Im allgemeinen Sprachgebrauch also unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannten "alleinerziehenden" Mütter und Väter.

Gemeinsame Kinder nichtverheirateter Eltern oder dauernd getrennt lebender Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags dem einen oder dem anderen Elternteil zugeordnet. Für die Zuordnung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

A: Das Kind war zu Beginn des Kalenderjahres, bei Geburt bzw. Zuzug aus dem Ausland nur bei einem Elternteil und erst zu einem späteren Zeitpunkt bei dem anderen Elternteil gemeldet. Das Kind wird stets dem Elternteil

zugeordnet, in dessen Wohnung es im Kalenderjahr zuerst gemeldet war.

B: Das Kind war zu Beginn des Kalenderjahres oder bei der Geburt bzw. Zuzug aus dem Ausland bei beiden Elternteilen gemeldet. Das Kind wird grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Eine Zuordnung zum Vater erfolgt nur mit Zustimmung der Mutter.

Ein Kind kann zur Gewährung des Haushaltsfreibetrages auch einem Großelternteil zugeordnet werden. Das Wahlrecht steht in diesem Fall auch der Mutter zu. Wenn das Kind aber gleichzeitig beim Vater und einem Großelternteil gemeldet ist, steht das Wahlrecht dem Vater zu. Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Eltern oder einem Elternteil oder Großelternteil gemeldet waren, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater oder einem Großelternteil zugeordnet werden. Es ist daher nicht möglich, die Kinder für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags auf beide Elternteile aufzuteilen.

C: Das Kind war im Kalenderjahr bei keinem Elternteil gemeldet. Es wird der Mutter zugeordnet, wobei mit deren Zustimmung auch eine Zuordnung zum Vater erfolgen kann. Dabei ist ebenfalls zu beachten, daß die Zuordnung zum Vater für mehrere Kinder nur einheitlich erfolgen kann.

Geben Sie hier an, wo die Kinder am 1.1.1997 oder erstmals 1997 mit Wohnung gemeldet waren:

War dies bei dem Steuerpflichtigen oder dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, geben Sie hier "ja" an, ansonsten tragen Sie danach die Person und Adresse ein. Auch beides kann zutreffen – die Kinder wohnten teilweise bei Ihnen und teilweise woanders. Bei Kindern, die beiden Elternteilen zugeordnet sind, können Sie entweder die Zuordnung der Kinder beantragen oder der Zuordnung zum Vater zustimmen.

Für die Zustimmungserklärung halten die Finanzämter und Gemeinden besondere Formulare bereit.

VORSICHT: Eine bereits für ein bestimmtes Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn dieses Kalenderjahres bei Gemeinde oder Finanzamt widerrufen werden, ansonsten bindet sie für die Dauer des ganzen Kalenderjahres.

1.32 kinder6

Ausbildungsfreibetrag

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage Kinder Seite 2

Einen Ausbildungsfreibetrag erhalten Sie für die Berufsausbildung eines Kindes, für das Sie einen Kinderfreibetrag erhalten. Aber auch wenn Sie keinen Kinderfreibetrag mehr erhalten, können Sie einen Ausbildungsfreibetrag bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres erhalten, wenn das Kind den Grundwehr- bzw. Zivildienst geleistet hat. Berufsausbildung meint vor allem die Ausbildung für einen künftigen Beruf und die allgemeine Schulbildung.

Zum Erhalt des Ausbildungsfreibetrages genügt es nachzuweisen, daß Ihnen überhaupt Aufwendungen entstanden sind (z.B. Schulgeld, Bücher, Lernmaterial, Fahrt- und Unterbringungskosten). Dann erhalten Sie den

Ausbildungsfreibetrag in voller Höhe. Er beträgt 2.400 DM für Kinder ab 18 Jahre. Bei auswärtiger Unterbringung beträgt er 4.200 DM für Kinder ab 18 Jahre und 1.800 DM für Kinder unter 18 Jahre. Kein Ausbildungsfreibetrag wird für Kinder unter 18 Jahren gewährt, die zuhause wohnen. Auswärtige Unterbringung liegt vor bei jeglicher Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushaltes, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Ein nur wenige Wochen dauernder Schullandheimaufenthalt genügt also nicht. Ein Kind geschiedener oder getrennt lebender Eltern ist nur auswärts untergebracht, wenn es aus dem Haushalt beider Eltern räumlich und hauswirtschaftlich ausgegliedert ist (BFH-Urteil v. 5.2.1988, BStBl 1988 II S.579).

Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden angerechnet, soweit sie 3.600 DM jährlich übersteigen (anrechnungsfreier Betrag). Hier werden nur die Bezüge angerechnet, die nicht schon bei den Unterhaltsleistungen berücksichtigt wurden (wenn Sie für dieses Kind bereits Unterhaltsleistungen abziehen). Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist die Werbungskostenpauschale von 2.000 DM abzuziehen. Öffentliche Zuschüsse wie Bafög-Zuschüsse zählen voll zu den Einkünften des Kindes, ebenso wie Unterhaltszahlungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes (BFH-Urteil v. 7.3.1986, BStBl 1986 II S. 554). Darlehen (auch Bafög-Darlehen) hingegen sind keine Einkünfte und werden deshalb auch nicht angerechnet. Zusätzlich sind bei pauschal versteuerten Arbeitslöhnen Aufwendungen, die mit den Bezügen in Zusammenhang stehen, abzuziehen. Besteht keine Möglichkeit, die Höhe nachzuweisen, gilt eine Aufwandspauschale von 360 DM jährlich. Eigene Einkünfte des Kindes, die auf diejenigen Kalendermonate entfallen, für die kein Ausbildungsfreibetrag gewährt wird, werden nicht angerechnet. Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert.

Geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern und Eltern nichtehelicher Kinder wird der Ausbildungsfreibetrag für dasselbe Kind insgesamt nur einmal gewährt. Nicht zusammen veranlagte Ehegatten erhalten jeder die Hälfte des Freibetrags.

Überträgt ein Elternteil den Kinderfreibetrag auf einen anderen, kann er den Ausbildungsfreibetrag nicht geltend machen. Der Ausbildungsfreibetrag für AuslandsKinder wird gemäß der Ländergruppeneinteilung gekürzt.

1.33 kinder7

Kinderbetreuungskosten
für zum Haushalt gehörende Kinder bis 16 Jahre

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage Kinder Seite 2

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes sind als Kinderbetreuungskosten im Rahmen typisierter außergewöhnlicher Belastungen abzugsfähig. Dies betrifft in erster Linie Alleinstehende, also z.B. Unverheiratete (ledig, geschieden, verwitwet) sowie dauernd getrennt lebende Ehegatten. Als alleinstehend gelten aber auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, weil er (z.B. als Gastarbeiter) im Ausland lebt.

Die Aufwendungen müssen dem Alleinstehenden wegen seiner Erwerbstätigkeit, wegen Behinderung (körperlich, geistig, seelisch) oder wegen Krankheit erwachsen sein. Der Grad der Behinderung spielt hierbei keine Rolle. Ehegatten können nur in Ausnahmefällen Kinderbetreuungskosten geltend machen. Voraussetzungen sind hierbei:

- Beide Eheleute sind unbeschränkt steuerpflichtig, leben nicht dauernd getrennt.
- Die Aufwendungen entstehen wegen Behinderung oder Krankheit eines Ehepartners und der andere Ehepartner ist entweder erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert.

Es genügt also nicht, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Dies ist verfassungsgemäß nach dem BFH-Urteil v. 15.3.1991, BStBl 1991 II S.578. Der Höchstbetrag für das erste Kind beträgt 4.000 DM, der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt 2.000 DM. Die Beträge gelten i.d.R. nach Kürzung um die zumutbare Belastung.

Fallen zusätzlich allgemeine außergewöhnliche Belastungen an, wird die zumutbare Belastung um den hier bereits verrechneten Betrag gekürzt. Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, wird für jedes Kind ein Pauschbetrag von 480 DM gewährt. Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt von zwei alleinstehende werden alle Beträge zur Hälfte angesetzt.

Als weitere Voraussetzung zur Gewährung des Abzugs sind zu nennen: Das Kind muß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und zu Ihrem Haushalt gehören. Es darf zu Beginn des Jahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (dies gilt auch, nachdem die allgemeine Anerkennung als Kind von 16 auf 18 Jahre angehoben wurde).

War Krankheit der Grund für die Kinderbetreuungskosten, so muß diese mindestens 3 Monate bestanden haben oder im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eingetreten sein. Die Aufwendungen müssen notwendig und angemessen sein. Begünstigt sind die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben, Unterbringungskosten, Beschäftigung einer Kinderpflegerin, Erzieherin oder Hausgehilfin, soweit diese die Kinder betreut. Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für den Unterricht oder Nachhilfeunterricht für besondere Fähigkeiten, Sport oder Freizeitbetätigungen. Bei Betreuung durch Angehörige sind klare und eindeutige Vereinbarungen erforderlich; auch darf zu dem Angehörigen kein Kindschaftsverhältnis bestehen. Die Aufwendungen werden um den steuerfreien Arbeitgeberersatz für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern und um die zumutbare Belastung gekürzt. Von dem verbleibenden Betrag werden bei einem Kind höchstens 4000 DM zuzüglich 2000 DM für jedes weitere Kind berücksichtigt.

Zu den Kinderbetreuungskosten gibt es im Steuerjahr 1997 eine gute und eine schlechte Nachricht.

Zunächst die schlechte: Zu den Kinderbetreuungskosten wurde ab 1997 gesetzlich festgeschrieben, daß die zumutbare Belastung anzurechnen ist (§33c Abs. 1 EStG 1997), soweit über den Pauschbetrag hinausgehende Aufwendungen geltend gemacht werden.

Die Anrechnung nach diesem Muster haben die Finanzämter auch schon bis November 1996 vorgenommen, auch der Steuer Profi zog und zieht sie auch weiterhin deswegen automatisch in seine Berechnung ein. Aufgrund mehrerer ergangener BFH-Urteile und eines BMF-Erlasses vom 10.10.96 (BStBl. 1996 I S. 1256) müssen die Finanzämter jedoch alle bisherigen Kürzungen wieder rückgängig machen und zuviel erhobene Steuern erstatten.

Und jetzt die gute Nachricht: Alle seit 1992 erlassenen Bescheide sind hinsichtlich der um die zumutbare Belastung gekürzten Kinderbetreuungskosten vorläufig, auch ohne daß dazu ein gesonderter Einspruch erforderlich gewesen wäre. Nach Beseitigung der Rechtsunsicherheit werden nun alle Steuerbescheide hinsichtlich dieses Punktes auch automatisch geändert. Haben Sie in den Steuerjahren 1985-92 bereits Einspruch eingelegt, so müssen die Finanzämter diesem ebenfalls stattgeben und zuviel gezahlte Steuern rückvergüten. Fragen Sie bei nächster Gelegenheit beim Finanzamt nach, wie weit die Bearbeitung schon gediehen sind.

Was Sie auf jeden Fall tun sollten: Auch wenn Sie für die Steuerjahre 1992 bis 1995 nur den Pauschbetrag beantragt haben, so könnte Ihr Steuerbescheid dennoch einen »Vorläufigkeitsvermerk nach §165 AO« enthalten. Ist dies der Fall, so können Sie möglicherweise durch Nachreichen etwaiger Belege über tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten (Kindergartenbeiträge, Babysitter, Ganztagschule, Tagesstätte usw.) dieser Steuerjahre noch eine erkleckliche Steuererstattung herauschlagen. Überprüfen Sie also Ihre alten Steuerbescheide, es könnte sich lohnen!

1.34 sonder1

Sonderausgaben, beschränkt abzugsfähig

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 3

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind als Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. Ein Sonderausgabenabzug kommt nicht in Betracht, wenn z.B. Beiträge zu bestimmten Versicherungen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, Beiträge an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben und denen auch nicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, und wenn Vorsorgeaufwendungen vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird. Vorsorgeaufwendungen sind in dem Jahr absetzbar, in dem sie geleistet wurden. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben können auch bis zu 10 Tage nach Ablauf des Jahres im Vorhergehenden angerechnet werden, z.B. Versicherungsbeiträge, die am 5.1. für den Dezember des Vorjahres abgebucht werden. Als weitere Einschränkung ist zu beachten, daß ein Sonderausgabenabzug ausgeschlossen ist, wenn die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung von Policendarlehen, die nach dem 13.2.1992 abgeschlossen wurden, eingesetzt werden.

Bausparbeiträge werden seit 1996 nicht mehr als Sonderausgaben anerkannt. Im Gegenzug wurden die Einkommenshöchstgrenze zur Gewährung der staatlichen Wohnungsbauprämie von bisher 27.000 auf 50.000 (100.000 für Zusammenveranlagte) erhöht. Die Wohnungsbauprämie beträgt 10% jährlich auf

die tatsächlichen, maximal 1.000 Mark der Sparleistungen (2.000 für Zusammenveranlagte). Die Wohnungsbauprämie muß unabhängig von der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Zuständig für die Berechnung ist nicht das Finanzamt, sondern die Bausparkasse. Das entsprechende Formular wird Ihnen von Ihrer Bausparkasse zugesandt.

Zunächst werden die Fragen bezüglich Ihrer Vorsorgeaufwendungen gestellt. Aus Ihren Daten wird zum einen eine Pauschale, zum anderen ein Höchstbetrag berechnet. Der höhere beider Beträge wird abgezogen. Da zuletzt immer nur das Finanzamt entscheidet, und die Berechnung nicht gerade einfach zu nennen ist, sollten sie die folgenden Angaben auf jeden Fall machen, auch wenn "Steuer Profi 97" Ihnen schon jetzt sagt, ob die Pauschale oder der Höchstbetrag berücksichtigt wird. Schließlich kann es ja sein, daß gewisse Beträge vom Finanzamt nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Sozialversicherungsbeitrag, nur Arbeitnehmeranteil: Hier können Sie den Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geltend machen. Sind Sie hiervon befreit, geben Sie bitte Ihre Aufwendungen für die befreiende Lebensversicherung, für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe an, gekürzt um etwaige steuerfreie Zuschüsse Ihres Arbeitgebers, sowie Beitragsrückzahlungen und ausgezahlte Gewinnanteile. Im allgemeinen ist der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übrigens der Lohnsteuerkarte zu entnehmen.

Zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung: Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist der Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung im Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten. Nicht Krankenversicherungspflichtige tragen Ihre Beiträge unter "Krankenversicherung" ein.

Haben Sie für sich eine zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung abgeschlossen und sind Sie nach dem 31.12.1957 geboren, so tragen Sie bitte diese Beiträge hier ein. Zusammenveranlagte Ehegatten tragen diese Beiträge jeweils für den versicherten Ehegatten ein. Diese Eintragung dient der Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen eines zusätzlichen Sonderhöchstbetrags von 360 DM.

Freiwillige Versicherung: Anzugeben sind Beiträge zur freiwilligen Angestelltenversicherung, Rentenversicherung und Höherversicherung.

Krankenversicherung: Hierunter fallen Beträge für eine freiwillige Krankenversicherung einschließlich der Krankenhaustagegeld- und der Krankentagegeldversicherung. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers und Rückerstattungen der Krankenkasse sind abzuziehen.

Unfallversicherung: Beiträge für eine private Unfallversicherung sind nur dann reine Vorsorgeaufwendungen, wenn die Versicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private wie auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge je zur Hälfte als Sonderausgaben und als Werbungskosten (bzw. Betriebsausgaben bei Selbständigen und Gewerbetreibenden in der Gewinn- und Verlustrechnung) anzusetzen.

Lebensversicherung: Geben Sie hier Beiträge zu Lebensversicherungen, Ausbildungs-, Aussteuerversicherungen und Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr an, außerdem Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Versorgungs- und Pensionskassen. Zu berücksichtigen sind auch die

Ausfertigungsgebühr und die Versicherungssteuer. Lebensversicherungen, bei welchen die Ansprüche ab dem 1.1.97 entgeltlich von anderen Personen erworben wurden, sind nicht mehr steuerbegünstigt. Dies betrifft vor allem sogenannte »gebrauchte« britische Versicherungspolicen und fondsgebundene Verträge, für welche nun weder Aufwendungen sonderausgabenabzugsberechtigt sind, noch Kapitalerträge steuerfrei sind.

Haftpflichtversicherung: Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen (auch Kfz-Haftpflicht) sind in vollem Umfang als Vorsorgeaufwendungen anzusetzen, nicht hingegen Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen. Die Beitragszahlungen sind um den Schadensfreiheitsrabatt zu kürzen. Eine Beitragsrückvergütung ist abzuziehen.

1.35 sonder2

Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 3

Die auf den anderen beiden Seiten folgenden Fragen beziehen sich auf die unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben. Diese Sonderausgaben sind erschöpfend, d.h. Ausgaben, die nicht unter eine dieser Kategorien fallen, sind keine Sonderausgaben im Sinne des EStG. In jedem Falle wird mindestens ein Sonderausgabenpauschbetrag von DM 108,- für Ledige oder einzeln veranlagte Ehegatten (DM 216,- für zusammen veranlagte Ehegatten) anerkannt, Sie brauchen also diese Angaben nur zu machen, wenn Ihre Sonderausgaben diesen Pauschbetrag übersteigen.

Renten/dauernde Lasten: Mußten Sie zwangsläufig eine Rente zahlen, oder hatten Sie dauernde Lasten, machen Sie diese hier als Sonderausgabe geltend, z.B. wenn Sie infolge einer Erbschaft zur Zahlung verpflichtet wurden. Freiwillige Renten sind keine Sonderausgaben. Machen Sie die Rente in diesem Jahr zum ersten Mal geltend, machen Sie bitte weitere Angaben auf einer Anlage (siehe Anleitung zu den Vordrucken).

Unterhaltsleistungen: Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind in einer Höhe von bis zu 27000 DM jährlich als Sonderausgaben abziehbar (genaueres siehe in der Anleitung zu den Vordrucken). Wahlweise können Sie aber auch als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (mit niedrigerer Höchstgrenze). In diesem Falle werden die Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsberechtigten nicht versteuert.

Kirchensteuer und Zinsen für Nachforderung, Stundung und Aussetzung von Steuern sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis: Diese Aufwendungen können bis zu 18.000 DM (bisher: 12.000) anerkannt werden (im Volksmund »Dienstmädchenprivileg«). Voraussetzung ist allerdings ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, d.h. ganz korrekt mit Lohnsteuerkarte und Arbeitgeberbeiträgen zu den Sozialversicherungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Die Aufwendungen dürfen nicht in Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen oder aus solchen beglichen werden, die beispielsweise von der gesetzlichen oder freiwilligen Pflegeversicherung erbracht werden. Ab 1997 ist nicht mehr erforderlich, daß Kinder unter 10

Jahren oder eine hilflose Person dem Haushalt angehören.
Zur Vereinfachung gibt es jetzt ein neues Haushaltsscheck-Verfahren. Dabei übernimmt die Krankenkasse das Berechnen der Sozialversicherungsbeiträge und bucht sie direkt vom Konto des privaten Arbeitgebers ab. Nur die Lohnsteuer muß der Arbeitgeber wie gehabt selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Nähere Fragen zu diesem Verfahren beantwortet die Krankenkasse.

1.36 sonder3

Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 3

Steuerberatungskosten: Den Kaufpreis für "Steuer Profi 97" können Sie hier oder als Werbungskosten einsetzen, je nachdem, was für Sie günstiger ist.

Überschreiten Ihre Steuerberatungskosten 1000 DM, so müssen Sie eine Aufteilung in beruflich veranlaßte (=Werbungskosten) und privat veranlaßte (=Sonderausgaben) Steuerberatungskosten vornehmen. Arbeitnehmer sollten Ihre Steuerberatungskosten bei Sonderausgaben eintragen, wenn Sie hiermit die Pauschale (DM 108,-/ DM 216,-) überschreiten, ansonsten bei Werbungskosten (Werbungskostenpauschale 2.000 DM). Wird bei beiden die jeweilige Pauschale nicht überschritten, entfallen leider alle steuerlichen Vorteile.

Berufsausbildung: Aufwendungen für Ihre eigene Berufsausbildung werden bis zu 1.800 DM anerkannt, bei auswärtiger Unterbringung sogar bis zu 2.400 DM (Belege!). Kosten sind z.B.:

- Schul-, Lehrgangs-, Studiengebühren
- Kosten für Fachliteratur und Lernmittel
- Kosten der Fahrten zur Ausbildungsstätte
- Mehraufwendungen für auswärtige Unterbringung, wenn am Wohnort ein eigener Hausstand beibehalten wurde (Doppelte Haushaltsführung)
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Für Fahrten zur Ausbildungsstätte gelten ab 1997 die gleichen Regelungen wie bei den Werbungskosten (Dienstreisen) gemäß §10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 5 EStG. Das bedeutet im einzelnen:

- Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind sämtliche nachgewiesene Kosten abzugsfähig.

- Bei Benutzung eines Fahrzeuges (PKW, Motorrad, Motorroller, Moped/Mofa, Fahrrad) können die Fahrten zur Ausbildungsstätte nur noch mit der Entfernungspauschale abgesetzt werden. Sollten Sie am Ausbildungsort übernachten, sind die täglichen Fahrten zwischen Unterkunft und Ausbildungsstätte sowie wöchentliche Heimfahrten mit der Entfernungspauschale, die erste Hinfahrt und die letzte Rückfahrt dagegen nur mit der Dienstreisepauschale oder dem tatsächlichen km-Kostensatz (nach gesonderter Berechnung) absetzbar. Fahrten zu privaten Lern- oder Arbeitsgemeinschaften können mit der Dienstreisepauschale oder dem tatsächlichen km-Kostensatz geltend gemacht werden.

Siehe auch: Fahrtkostenpauschalen
Für ein häusliches Arbeitszimmer wurden die ←
Absetzungsmöglichkeiten mit dem

Jahressteuergesetz 1996 erheblich eingeschränkt. Ab 1997 gelten diese Regelungen auch für ein Arbeitszimmer, das zum Zwecke der eigenen Berufsausbildung eingerichtet wurde, weil angenommen werden kann, daß beim Arbeitgeber normalerweise kein anderer Arbeitsplatz dafür zur Verfügung steht. Wird das Arbeitszimmer auch teilweise privat genutzt, so ist hier eine Aufteilung der Kosten durchzuführen. Sofern ebenfalls ein von der Ausbildung losgelöster Anspruch auf ein häusliches Arbeitszimmer besteht (z.B. ein Ehegatte ist Lehrer, der andere holt sein Abitur nach), sind die Kosten auch entsprechend aufzuteilen.

Schulgeld: Etwaiges Schulgeld für ein Kind, für das Sie einen Kinderfreibetrag erhalten, ist zu 30% absetzbar.

Spenden, Beiträge und Mitgliedsbeiträge: Um Spenden abzusetzen, benötigen Sie Quittungen. Die Ausgaben sind nicht immer in voller Höhe absetzbar. Spenden der ersten beiden Zeilen sind zunächst begrenzt, und zwar entweder bis zu 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte. Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen wirken sich in bestimmten Grenzen einkommensteuerermindernd (d.h. sie werden sogar direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen) aus, darüber hinausgehende Spenden an politische Parteien können bis zu gewissen Grenzen als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Verluste: Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu 10 Millionen DM wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte der beiden vorangegangenen Veranlagungszeiträume abzuziehen (Verlustrücktrag). Soweit die nicht ausgeglichenen Verluste 10 Millionen DM übersteigen, sind diese in den folgenden Jahren wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen (Verlustvortrag).

1.37 belastungen1

Behinderte und Hinterbliebene

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 4

Aufwendungen aufgrund einer Körperbehinderung können Sie, wenn Sie sich nicht für den Einzelnachweis und die Geltendmachung als allgemeine außergewöhnliche Belastung unter Abzug der zumutbaren Belastung entscheiden, pauschal absetzen. Die Höhe der Abzugsbeträge richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Der Ihnen zustehende Pauschbetrag beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

25%-34%	600 DM	35%-44%	840 DM
45%-54%	1.110 DM	55%-64%	1.410 DM
65%-74%	1.740 DM	75%-84%	2.070 DM
85%-90%	2.400 DM	91%-100%	2.760 DM

Behinderte und Hinterbliebene: Geben Sie bitte die Art der Behinderung ein:

hinterblieben,
behindert,
blind bzw. ständig hilflos und
geh- oder stehbehindert.

Hinterbliebene erhalten einen Pauschbetrag von 720 DM, wenn ihnen aufgrund des Bundesversorgungs- oder eines entsprechenden Gesetzes, der gesetzlichen Unfallversicherung, des Dienstunfalls eines Beamten, des Bundesgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind. Sind Sie als Hinterbliebener körperbehindert, wird der Pauschbetrag von 720 DM neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte gewährt; er ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Der Behindertenpauschbetrag kann auf denjenigen Elternteil übertragen werden, der auch den Kinderfreibetrag beansprucht. Seit 1996 können Kinderfreibeträge und Behindertenpauschbeträge (nach §33b Abs. 5 EStG 1997) auch auf Großelternteile übertragen werden.

1.38 belastungen2

Haushaltshilfe, Heimunterbringung

Verweis zu Bogenausschnitt 4

Beschäftigung einer Haushaltshilfe: Hatten Sie eine Hilfe im Haushalt, so zählen diese Aufwendungen nur als außergewöhnliche Belastung, wenn Sie oder Ihr Ehegatte mindestens 60 Jahre alt waren, oder wenn ein Haushaltsangehöriger schwerbehindert oder krank war.

Heimunterbringung: Waren Sie oder Ihr Ehegatte in einem Altenheim, Pflegeheim o.ä. untergebracht, so können bis zu 100 DM (bei Unterbringung zur Pflege 150 DM) monatlich berücksichtigt werden, wenn in den Heimkosten auch Kosten der Zimmerreinigung, Wäsche, Essenzubereitung enthalten sind. Nur bei zwangsläufig nicht gemeinsamer Haushaltsführung werden für einen Zeitraum beide Freibeträge (Haushaltshilfe/Heimunterbringung) berücksichtigt. Den Zeitraum der Beschäftigung einer Haushaltshilfe und/oder der Heimunterbringung müssen Sie angeben, da der Höchstbetrag von der Anzahl der Monate abhängig ist.

Pflege-Pauschbetrag: Für eine schwer pflegebedürftige Person, die Sie persönlich pflegen, kann Ihnen ein Pflegepauschbetrag von 1800 DM jährlich angerechnet werden.

1.39 belastungen3

Unterhalt für bedürftige Personen

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 4

Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige können als typisierte

außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Dies gilt auch für die eigenen Kinder, sofern niemand für sie einen Kinderfreibetrag erhält, also Kinder über 27 Jahre und Kinder über 18 Jahre, die nicht mehr in der Berufsausbildung sind. Bei weitläufig Verwandten gelten die Aufwendungen nur als zwangsläufig, wenn eine besondere persönliche Beziehung vorliegt. Bei Unterstützung nicht verwandter Personen muß für eine Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung eine besondere sittliche oder moralische Verpflichtung zur Zahlung vorliegen (z.B. Unterstützung einer langjährigen, nun hilflosen Hausgehilfin).

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der Abzug als Sonderausgaben heißt begrenztes Realsplitting, weil der Zahlende die Ausgaben mit Zustimmung des Empfängers bis zu 27.000 DM jährlich absetzen kann, der Empfänger sie aber versteuern muß. Der Vorteil liegt darin, daß die Steuerprogression des Zahlenden gewöhnlich höher ist als die des Empfängers und daher die gemeinsame Steuerbelastung geringer ist. Beim Abzug als außergewöhnliche Belastung sind die Zahlungen beim Empfänger nicht steuerpflichtig, jedoch gelten die allgemeinen Höchstbeträge und die Einkünfte des Empfängers werden in bestimmten Grenzen angerechnet.

Unterhaltsleistungen sind bis zu höchstens 12.000 DM abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person werden angerechnet, soweit sie 1.200 DM jährlich übersteigen und zur Bestreitung des Unterhalts geeignet sind. Zu den anrechenbaren Bezügen gehören alle Einnahmen, auch durch den Sparerfreibetrag oder den Versorgungsfreibetrag freigestellten Einkünfte. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist die Werbungskostenpauschale von 2.000 DM abzuziehen. Zusätzlich sind Aufwendungen, die mit den Bezügen in Zusammenhang stehen, abzuziehen. Besteht keine Möglichkeit, die Höhe nachzuweisen, gilt eine Aufwandspauschale von 360 DM jährlich.

Die genannten Höchstbeträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert. Nach- und Vorauszahlungen für ein anderes Jahr werden vom Finanzamt nicht anerkannt. Bei regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zahlungen erkennt die Finanzverwaltung aber die vollen Jahresbeträge an (BFH-Urteil v. 22.5.1981, BStBl 1981 II S.713).

Zu den anrechenbaren Bezügen gehören außerdem alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind; dazu zählen auch die durch den Versorgungs-Freibetrag und den Sparer-Freibetrag freigestellten Einnahmen.

Unterhaltsleistungen an ein wehr- oder zivildienstleistendes Kind, für das kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, können Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Zwar werden die Bezüge des Kindes angerechnet, die verwendeten Pauschalen sind aber nicht hoch.

Neben den obengenannten Voraussetzungen müssen folgende Punkte beachtet werden:

Die unterhaltene Person darf nur ein geringes Vermögen besitzen (30.000 DM-Grenze). Eine Kürzung um die zumutbare Belastung wird nicht vorgenommen. Die Bedürftigkeit des Empfängers besteht auch dann, wenn freie Kost, Logis und Kleidung gewährt wird (z.B. Bundeswehr, Erziehungsheim, Haftanstalt).

Gefährden die Aufwendungen Ihren eigenen Unterhalt oder den Ihrer Familie, gelten sie nicht mehr als zwangsläufig (sog. Opfergrenze). Somit sind Aufwendungen ab einer gewissen Höhe nicht mehr abzugsfähig. Beispielsweise liegt die Opfergrenze für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit zwei Kindern und einem Jahreseinkommen von 30.000 DM bei 4.500 DM.

Mit dem Abzugsbetrag sind alle typischen Aufwendungen abgegolten. Ungewöhnliche außergewöhnliche Aufwendungen (Krankheit, Unfall, Heimunterbringung) können als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten können im Jahr der Scheidung nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, da hier bereits der Vorteil des Ehegattensplittings vorhanden ist.

1.40 belastungen4

Andere außergewöhnliche Belastungen

Verweis zu Bogenausschnitt Mantelbogen 4

Zu den anderen außergewöhnlichen Belastungen zählen beispielsweise:

- Bestattungskosten
- Ehescheidungskosten
- KFZ-Kosten bei Behinderung ab 80%,
(70% bei Gehbehinderung)
- Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Krankenkasse steuerfrei ersetzt wurden
- Kurkosten mit amtsärztlichem Nachweis der Notwendigkeit
- Pflegekosten, bei Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder bei Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheimes oder in einem Altenpflegeheim. Nachweis der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe I, II, III oder Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen »H«) ist obligatorisch. Die Gesamtkosten sind um den auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfallenden Anteil zu kürzen, der aus Vereinfachungsgründen in Höhe des Höchstbetrages für Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für Heim- und Pflegeunterbringung (je 1.200 bzw. 1.800, siehe dort) zu kürzen ist. Der erhöhte Pauschbetrag für Behinderte (in Höhe von 7.200) kann dann NICHT beansprucht werden! Bei Auflösung des Haushalts wird ab 1997 eine Haushaltsersparnis von 33,00 täglich, 1.000 im Monat oder 12.000 jährlich von den Aufwendungen abgezogen.
- Wiederbeschaffungskosten für Hausrat oder Kleidung, wenn der Verlust durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Überschwemmung o.ä.) entstanden ist

Höhe: Die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen sind nur abziehbar, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Diese richtet sich nach dem

Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder, die vom Programm berechnet werden.

Rückbetrag: Tragen Sie hier die erhaltenen / zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen oder den Wert des Nachlasses usw. ein; eben den Betrag, den Sie "zurückbekommen" haben oder werden.

1.41 kapital1

Inländische Kapitalerträge

Zinsen aus Sparguthaben und sonstigen Kapitalforderungen
Hierzu gehören alle Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art, also insbesondere Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditinstituten sowie die Zinsen aus Darlehen und Anleihen. Steuerpflichtig sind auch das Disagio, die Bereitstellungszinsen und die sonstigen Kreditgebühren, aber auch Verzugszinsen und Erstattungszinsen. Ebenfalls dazu rechnen die Erträge aus Bundesschatzbriefen Typ B. Ferner sind anzugeben Kapitalerträge aus Festgeldkonten, Sparbriefen und privaten Darlehen. Soweit Sie als Mieter eine Mietkaution geleistet haben, sind die Zinsen aus der vom Vermieter angelegten Mietkaution bei dem Mieter als Kapitalerträge zu erfassen und anzugeben. Dies gilt auch für Zinsen, die auf Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften entfallen.

Zu den Zinsen aus Hypotheken gehören nur solche, die aus Brief- und Buchhypotheken stammen; Zinsen aus Sicherheitshypotheken sind im Gegensatz dazu als Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art zu versteuern. Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen rechnen auch Renten aus Rentenschulden. Im Gegensatz zu Hypotheken- und Grundschulden, bei denen nur der in der Annuität enthaltene Zinsanteil versteuert wird, gehört bei den Renten aus Rentenschulden die Gesamtleistung zu den Kapitaleinkünften.

Zinsen und andere Erträge aus Bausparguthaben

Zu den Erträgen aus Bausparguthaben gehören insbesondere die Guthabenzinsen aus Bausparverträgen. Stehen die Zinsen jedoch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erlangung des Bauspardarlehens unter Verwendung der Kreditmittel zum Erwerb, zum Bau oder zur Renovierung eines Gebäudes, gehören die Guthabenzinsen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren

Zu den Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren gehören nicht nur die Zinsen aus Anleihen, Pfandbriefen und Bundesschatzbriefen, sondern auch die Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Genußrechten. Die Erträge müssen Sie auch dann angeben, wenn die Papiere nicht im Depot geführt, sondern bei Ihnen selbst oder im Schließfach verwahrt werden.

Erträge aus Aktien und anderen Anteilen

Zu den Gewinnanteilen gehören alle von einer Kapitalgesellschaft an ihre

Anteilseigner ausgeschütteten Beträge. Keine Gewinnanteile sind dagegen die Teile der von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne, die in Rücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Diese Gewinne fließen Ihnen erst dann zu, wenn sie in offener oder verdeckter Form an Sie ausgeschüttet werden. Ebenfalls nicht steuerpflichtig sind i.d.R. Kapitalumschichtungen, wie z.B. die Rückzahlung von Nennkapital und die Erlöse aus der Veräußerung von Bezugsrechten.

Sparguthaben: Hier geben Sie Zinsen aus Sparguthaben, Festgeldkonten, Sparkassenbriefen, Hypotheken, Grundschulden usw. an

festverz. WePa: Festverzinsliche Wertpapiere, auch Wandelschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Genußrechte.

Aktien etc.: Aktien, Anteile an Wohnungsbaugenossenschaften, Genossenschaftsbanken und GmbH-Anteile.

1.42 kapital2

Inländische Kapitalerträge

Erträge aus Investmentanteilen: Bei den Investmentgesellschaften wird das von Ihnen eingelegte Geld von einer Kapitalanlagegesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung aller Anteilseigner angelegt. Bei einer Beteiligung an einer solchen Gesellschaft rechnen nicht nur die Ausschüttungen auf die Anteilsscheine zu den Kapitaleinnahmen, sondern auch die von einem Sondervermögen vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwandten Erträge. Auch bei den ausländischen Investmentanteilen gehören die Ausschüttungen sowie die vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwandten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige ausschüttungsgleiche Erträge zu den Kapitaleinkünften.

Erträge aus Lebensversicherungen: Zinsen und Schlußgewinnanteile aus Versicherungen sind bei der Einkommensteueranlagung nicht zu erfassen, wenn die Beiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind, also Zinsen aus

- o Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- o Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- o Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, bei denen die Auszahlung des Kapitals nicht zu einem Zeitpunkt vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß verlangt werden kann,
- o Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist.

Voraussetzung ist in den o.a. Fällen, daß die Zinsen aus Lebensversicherungsverträgen entweder mit Beiträgen verrechnet, nur im Versicherungsfall ausgezahlt oder im Fall des Rückkaufs bzw. der Auflösung des Vertrags erst nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Kommt es zu einer vorzeitigen Auszahlung, so rechnen zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen neben den rechnungsmäßigen Zinsen auch die von dem Versicherungsunternehmen

darüberhinaus erwirtschafteten Erträge. Können die Beiträge zu den Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, gehören die darauf entfallenden Erträge zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es sich um rechnermäßige oder außerrechnermäßige Zinsen aus Sparanteilen oder um Schlußgewinnanteile handelt.

Hiervon betroffen sind stets Erträge aus

- o Kapitalversicherungen gegen Einmalbetrag,
- o Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbetrag,
- o Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, bei denen die Auszahlung des Kapitals vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß verlangt werden kann und
- o Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, wenn der Vertrag nicht für die Dauer von mindestens 12 Jahren geschlossen worden ist.

Erträge aus stiller Gesellschaft oder partiarischen Darlehen
Zu den Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter rechnen nur solche, die Sie als typisch stiller Gesellschafter erhalten haben. Eine typisch stille Gesellschaft liegt vor, wenn Sie nur am Gewinn bzw. Verlust des Handelsgewerbes und nicht an den stillen Reserven beteiligt sind. Ist auch eine Beteiligung an den stillen Reserven vereinbart, sind Sie steuerlich als Mitunternehmer anzusehen mit der Folge, daß die Einnahmen aus dem typisch stillen Gesellschaftsverhältnis als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern sind. Ähnlich wie die typisch stille Gesellschaft ist das partiarische Darlehen gestaltet, allerdings mit dem Unterschied, daß die Vertragsparteien ohne jeden gemeinsamen Zweck lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und ihre Beziehungen ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer Interessen bestimmt sind.

Erträge aus Beteiligungen: Neben den Kapitaleinnahmen, der anrechenbaren Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer ist auch die Gemeinschaft, das für die Gemeinschaft zuständige Finanzamt und die dortige Steuernummer anzugeben.

Sonstige Erträge aus Kapitalvermögen: Bezüge, die aufgrund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung einer Kapitalgesellschaft anfallen, rechnen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn die Zahlungen aus dem verwendbaren Eigenkapital erfolgen und nicht bereits bei den Gewinnanteilen zu erfassen sind. Wegen seines Zinscharakters gehört auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem Einlösungsbetrag bei Zero-Bonds sowie bei Finanzierungsschätzen des Bundes und der Länder zu den steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen. Erträge aus hintereinander geschalteten Zero-Bonds sind in voller Höhe bei Endfälligkeit der Einkommensteuer zu unterwerfen. Bei Veräußerung vor Endfälligkeit sind die rechnerisch auf die Zeitinnehaltung entfallenden Kapitalerträge zur Einkommensteuer heranzuziehen. Auch bei Gleitzins-Anleihen ist bei Veräußerung vor Ende der Laufzeit ein besitzzeitanteiliger Kapitalertrag zu besteuern. Ferner fallen unter Kapitalerträge die Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden

Körperschaftsteuer: Die mit den Gewinnanteilen und sonstigen Bezügen aus Aktien und GmbH-Anteilen im Zusammenhang stehende anrechenbare Körperschaftsteuer gehört ebenfalls in Höhe von 3/7 der Nettodividende zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sie gilt zusammen mit der

Gewinnausschüttung als bezogen. Das bedeutet auch, daß die anzurechnende Körperschaftsteuer bei der Einkunftsart zu erfassen ist, bei der die ihr zugrundeliegende Nettodividende angesetzt wird (BFH-Urteil v. 26.6.1991, BStBl II 1991 S. 877). Gehört die Nettodividende zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, ist auch die anzurechnende Körperschaftsteuer auf diese Nettodividende dort zu erfassen.

Diskontbeträge aus Wechseln und Anweisungen, einschließlich der Schatzwechsel sowie besondere Entgelte und Vorteile gehören ebenfalls zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Beteiligung an: anzugeben sind Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer. Das erste Fragefeld bezieht sich auf "Beteiligung", das zweite auf "Beteiligung(2)".

sonst. KV: Zinsen und Erträge aus sonstigem Kapitalvermögen, z.B. Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen.

sonst. KV Bez.: Hier geben Sie bitte die genaue Bezeichnung an.

anzur. Steuern: In diese Felder übertragen Sie bitte die anzurechnende Körperschaftssteuer und Kapitalertragssteuer aus Erträgen, die zu einer anderen Einkunftsart gehören.

Ausländische Kapitalerträge: auch Erträge aus Geldanlagen bei ausländischen Kreditinstituten oder bei ausländischen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute. Füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage AUS aus.

1.43 kapital3

Kapitalerträge

Werbungskosten aus Kapitalvermögen: Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind um die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Werbungskosten zu kürzen. Zu den Werbungskosten gehören auch die Aufwendungen, die gleichzeitig der Sicherung und Erhaltung des Kapitalstamms dienen.

Als Werbungskosten sind z.B. die folgenden Beträge abzugsfähig:

- Schuldzinsen und andere Kreditkosten: Diese rechnen in vollem Umfang zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Nicht abzugsfähig sind jedoch Schuldzinsen, die vorwiegend der Wertsteigerung dienen. Nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind auch Schuldzinsen, die auf einen Kredit zur Anschaffung von Wertpapieren entfallen, der nach 12 Jahren durch Leistungen aus einer Lebensversicherung getilgt werden soll. Ein Werbungskostenabzug kommt allerdings in Betracht, wenn der Kaufpreis für Aktien nur durch eine kurzfristige Kreditaufnahme vorfinanziert wird und die Fremdmittel nach und nach durch Eigenmittel ersetzt werden. Bei der Frage, ob Schuldzinsen als Werbungskosten bei einem in seinem Bestand wechselnden Wertpapierdepot abzugsfähig sind, kommt es grundsätzlich auf jede einzelne Kapitalanlage, also auf jedes einzelne Wertpapier, an. Das Wertpapierdepot darf daher für die Beurteilung des Schuldzinsenabzugs nicht als Einheit behandelt werden.

- Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung der

Kapitaleinnahmen und des Kapitalstamms: Diese sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Absicht der Kapitalnutzung im Vordergrund steht. Zu diesen Aufwendungen rechnen Depotkosten, Versicherungsbeiträge, Kosten der Einziehung von Kapitalerträgen und sonstige Aufbewahrungskosten (z. B. Safemiete). Hierzu gehören aber auch Prozeßkosten, soweit sie mit der Erlangung, Erzielung und Verteidigung der Kapitalerträge zusammenhängen. Verfügen Sie über umfangreichen Wertpapierbesitz, können Sie auch Ihre Büro- und Fernsprechkosten – zumindest teilweise – als Werbungskosten abziehen.

- Beratungskosten: Beispielsweise für einen Börsenspezialisten sind bei einem umfangreichen Kapitalvermögen auch dann Werbungskosten, wenn die Beratung sowohl unter dem Aspekt der Renditeerwartungen als auch unter Wertsteigerungsgesichtspunkten erfolgte. Steuerberatungskosten rechnen ebenfalls zu den Werbungskosten, soweit sie für die Prüfung von Unterlagen zur Feststellung der Kapitaleinkünfte oder für das Ausfüllen der Anlage KSO aufgewandt wurden. Abzugsfähig sind auch Gebühren für eine Rechtsberatung auf steuerlichem Gebiet sowie für das Entwerfen von Verträgen, z.B. bei Vereinbarung einer typisch stillen Gesellschaft.

- Fachzeitschriften, Computerprogramme, Chartistendienste: Aufwendungen für spezielle Börsenzeitschriften und Wertpapierinformationsblätter sind ebenso wie spezielle Computerprogramme sowie die Kosten für Chartistendienste als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Werbungskosten: Die Werbungskosten können Sie hier als Summe eingeben.

1.44 sonstiges1

Sonstige Einkünfte: Renten

Eine Rente setzt sich aus zwei Teilen zusammen, nämlich dem angesparten Kapital (sog. Rentenstamm) und der Verzinsung dieses Kapitals (sog. Ertragsanteil).

Der Einkommensteuer unterliegen nur Erträge aus der Anlage von Vermögen. Das Vermögen selbst bleibt jedoch unbesteuert, da es kein Einkommen darstellt. Folglich wird die Rückzahlung des angesparten Kapitals nicht zur Einkommensteuer herangezogen; als Einkünfte erfaßt werden nur die Zinsen auf dieses Kapital, und zwar in Form eines durchschnittlichen Zinsanteils (Ertragsanteils) bezogen auf die Rentenzahlungen. Die Höhe des Ertragsanteils ist dabei insbesondere von der Laufzeit der Rente abhängig. Die meisten Renten sind mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig. Von der Einkommensteuer befreit sind die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG) sowie die versorgungshalber gezahlten gesetzlichen Bezüge der Wehr- und Zivildienstgeschädigten oder ihrer Hinterbliebenen, der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und der ihnen gleichgestellten Personen (§ 3 Nr. 6 EStG).

Man unterscheidet nach der Laufzeit zwischen den sog. Leibrenten und den abgekürzten Leibrenten bzw. Zeitrenten.

- Bei den Leibrenten handelt es sich um wiederkehrende Bezüge, deren Laufzeit von der Lebenszeit einer Person abhängig ist; mit dem Tod dieser Person erlischt die Rente. Zu den wichtigsten Leibrenten gehören die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die

- der Knappschaftsrentenversicherung (Abschn. 167 EStR). Das vorgezogene Knappschaftsruhegeld ist als lebenslängliche Leibrente zu besteuern.
- Abgekürzte Leibrenten sind solche Renten, deren Laufzeit auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist und die zusätzlich von der Lebenszeit des Rentenberechtigten abhängen. Zu den abgekürzten Leibrenten rechnen insbesondere die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Sie werden an den gesetzlichen Rentenversicherungspflichtigen gezahlt, wenn er vor Erreichen der Altersgrenze berufs- oder erwerbsunfähig oder als Schwerbehinderter anerkannt wird und wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer solchen Rente bei ihm vorliegen. Die Laufzeit der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten ist dadurch beschränkt, daß sie enden, wenn die Altersgrenze (65. Lebensjahr) erreicht wird und sie somit in das Altersruhegeld oder in die Regelaltersrente umgewandelt werden.
 - Schließlich rechnen zu den sonstigen Einkünften noch die reinen Zeitrenten. Im Unterschied zu den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten erfolgen hier die Rentenzahlungen bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums, und zwar unabhängig davon, ob der Berechtigte das Rentenende erlebt. Diese Rentenform ist häufig bei Abfindungen für einen Erb- und Pflichtteilsverzicht anzutreffen.

Bei den Leibrenten, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, richtet sich die Höhe des Ertragsanteils nach dem Alter zu Beginn des Rentenbezugs. Dieser Ertragsanteil bleibt i.d.R. während der Dauer des Rentenbezugs unverändert.

Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten richtet sich die Höhe des Ertragsanteils nach der Laufzeit, d.h. nach dem Zeitraum zwischen Beginn und Umwandlung dieser Rente in Altersruhegeld. Zu Beginn des Rentenbezugs steht i.d.R. noch nicht fest, wann diese in das Altersruhegeld bzw. in die Regelaltersrente umgewandelt wird. Die Finanzverwaltung unterstellt, daß die Umwandlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt (Abschn. 167 Abs. 6 Satz 7 EStR). Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, die über das 65. Lebensjahr hinaus geleistet werden, werden als Regelaltersrenten besteuert.

Wird eine Rente freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder an eine unterhaltsberechtigte Person gewährt und steht ihr keine angemessene Gegenleistung gegenüber, wird sie dem Empfänger nicht zugerechnet, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dieser kann dann die Zahlungen weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abziehen. Diese Einschränkung gilt insbesondere für private Renten. Steuerpflichtig sind nicht nur Renten, sondern auch Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar in voller Höhe.

Altersruhegeld: Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung

Erwerbsunfähigkeitsrenten: Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten

Witwenrenten: Witwen- oder Witwerrenten

Sonstige Renten: z.B. Bergmannsrenten, Knappschaftsruhegeld

weitere Renten: bitte Genaueres angeben.

Ertragsanteil: Falls der Ertragsanteil bekannt ist, tragen sie ihn

bitte hier ein. Andernfalls berechnet das Programm automatisch den Ertragsanteil nach §22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG für Altersrenten, sonst nach den Regelungen für Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten

Nachzahlungen: Nachzahlungen für frühere Jahre, die nicht im Betrag enthalten sind.

1.45 sonstiges2

Sonstige Einkünfte: Andere wiederkehrende Bezüge

Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten

Empfangene Unterhaltsleistungen sind von dem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten als sonstige Einkünfte begrenzt auf den Jahreshöchstbetrag von 27.000 DM zu versteuern, soweit der Geber den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen beantragt hat.

Unterhaltsleistungen, die diesen Höchstbetrag übersteigen, sind dagegen steuerfrei.

Zu einer Besteuerung der Unterhaltsleistungen kommt es nur dann, wenn der Empfänger im Hinblick auf den Abzug beim Unterhaltsverpflichteten der steuerlichen Erfassung zustimmt. Der Unterhaltsberechtigte wird im allgemeinen einen Anspruch darauf haben, daß ihm der Unterhaltsverpflichtete die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer erstattet und auch etwaige Mehrbeträge an Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer ausgleicht, die durch die Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen mittelbar ausgelöst werden.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften

Spekulationsgeschäfte (Abschn. 169 EStR) sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen Wirtschaftsgüter schon vor ihrer Anschaffung oder innerhalb bestimmter Fristen nach der Anschaffung veräußert werden. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten liegt ein Spekulationsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere Wertpapieren, ist ein Spekulationsgeschäft anzunehmen, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Anschaffung veräußert werden.

Eine Anschaffung liegt bei Spekulationsgeschäften nur vor, wenn das Wirtschaftsgut entgeltlich erworben wurde. Ein Erwerb durch Schenkung stellt keine Anschaffung dar. Wird jedoch eine Schenkung nur durchgeführt, um die Besteuerung zu umgehen, wird das Finanzamt einen Gestaltungsmißbrauch sehen und die Besteuerung so vornehmen, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entstehen würde.

Werden aufgrund des Vermögensgesetzes Grundstücke in den neuen Bundesländern auf ihre alten Eigentümer rückübertragen, handelt es sich bei dieser Rückübertragung nicht um eine Anschaffung. Wird das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Rückgabe veräußert, liegt kein Spekulationsgeschäft vor, weil es an einem Anschaffungsgeschäft während der Spekulationsfrist fehlt.

Bei der Ermittlung des Spekulationsgewinns im Fall der Veräußerung eines Wohngrundstücks können die Schuldzinsen, die auf den Zeitraum entfallen, der zwischen dem Verkaufsentschluß und der Veräußerung bzw. nach

Beendigung der Eigennutzung oder der Vermietung liegt, als Werbungskosten abgezogen werden (Abschn. 169 Abs. 5 EStR).

Die auf diese Weise ermittelten Spekulationsgewinne sind nur steuerpflichtig, wenn ihr Gesamtbetrag 1.000 DM und mehr beträgt. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze, d.h. bei Spekulationsgewinnen von 1.000 DM und mehr tritt volle Steuerpflicht ein, auch für die ersten 1.000 DM. Haben Sie und Ihre Ehefrau Spekulationsgewinne erzielt, steht im Fall der Zusammenveranlagung jedem von Ihnen die Freigrenze von 1.000 DM – höchstens jedoch bis zur Höhe Ihres jeweiligen Gesamtgewinns aus den Spekulationsgeschäften – zu.

Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen Sie nur bis zur Höhe der Spekulationsgewinne, die Sie erzielt haben, ausgleichen. Ein Verlustüberhang kann auch nicht im Wege des Verlustabzugs (§ 10d EStG) in einem früheren oder künftigen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden. Bei Ehegatten dürfen Spekulationsgewinne des einen Ehegatten nicht mit Spekulationsverlusten des anderen Ehegatten verrechnet werden.

Einkünfte aus bestimmten Leistungen

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch Einnahmen aus bestimmten, gelegentlichen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG; Abschn. 168a EStR). Solche Leistungen können in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen, vorausgesetzt, für das Leistungsverhalten wird ein Entgelt gezahlt und die Leistung wird um des Entgelts Willen erbracht. Besteuert werden Einnahmen aus der gelegentlichen Vermittlung von Kaufgeschäften, Tauschgeschäften, Versicherungen usw. und aus der Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Besteuert wird auch eine Abfindung, z.B. für die vorzeitige Aufgabe einer Mietwohnung.

Einkünfte aus bestimmten Leistungen sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie mindestens 500 DM betragen haben. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten gilt diese Freigrenze für jeden Ehegatten, der Einkünfte aus bestimmten Leistungen bezogen hat.

1.46 sonstiges3

Sonstige Einkünfte: Abgeordnetenbezüge

Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Abgeordnetengesetzes gezahlt werden, rechnen ebenfalls zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 4 EStG). Die Aufwandsentschädigung, die ein Abgeordneter zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen erhält, sind dagegen steuerfrei. Dies gilt auch für die gesondert gezahlten Tage- oder Sitzungsgelder. Wegen der Steuerfreiheit können die damit verbundenen Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Vom Abzug ausgeschlossen sind auch Wahlkampfkosten. Nachrichtungsbeiträge aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen und Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind ebenfalls steuerfrei.

1.47 arbeit1

Angaben zum Arbeitslohn

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 1

Bruttoarbeitslohn, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, KiSt Ehegatte (nur bei konfessionsverschiedener Ehe): diese Daten entnehmen Sie bitte der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte(n). Fügen Sie in jedem Falle Ihrer Einkommensteuererklärung Ihre Lohnsteuerkarte(n) bei!

1.48 arbeit2

Versorgungsbezüge

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 1

Versorgungsbezüge: Die Versorgungsbeträge aus Ihrem Arbeitslohn entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerkarte.

Versorgungsbezüge und Arbeitslohn für mehrere Jahre:

Auch diese Beträge sind der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte zu entnehmen.

Entschädigungen, die ermäßigt zu besteuern sind:

Auch diese Beträge sind der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte zu entnehmen.

Steuerabzugsbeträge:

Steuerabzugsbeträge zu Versorgungsbezügen und Arbeitslohn für mehrere Jahre sowie zu ermäßigt zu besteuern den Entschädigungen sind ebenfalls von der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte zu entnehmen.

Ist in den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Entlohnung für eine in mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit enthalten, kann die Vergütung zur Vermeidung der Progressionswirkung auf Antrag ermäßigt besteuert werden. Dies setzt voraus, daß eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt, die auf wirtschaftlich vernünftigen Gründen beruht. Dagegen kommt es nicht darauf an, daß

- o die Vergütung für eine abgrenzbare Sondertätigkeit gezahlt wird,
- o auf sie ein Rechtsanspruch besteht,
- o der Arbeitnehmer die den Einkünften zugrunde liegende Arbeitsleistung erbringt oder
- o sie eine zwangsläufige Zusammenballung von Einnahmen darstellt (Abschn. 200 Abs. 2 EStR).

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind demnach ermäßigt zu besteuern, wenn eine Lohnzahlung für ein vorausgegangenes Kalenderjahr nachträglich geleistet wird, weil der Arbeitgeber Lohnbeträge zu Unrecht einbehalten oder wegen Liquiditätsproblemen nicht pünktlich ausgezahlt hat. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber Prämien mehrerer Kalenderjahre für eine Versorgung oder für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers deshalb voraus- oder nachzahlt, weil er dadurch günstigere Prämienätze erzielt oder weil die Zusammenfassung satzungsgemäßen Bestimmungen einer

Versorgungseinrichtung entspricht.

Eine nachträgliche Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit liegt z.B. bei dem steuerpflichtigen Teilbetrag von Jubiläumszuwendungen vor. Voraussetzung ist, daß die Jubiläumszuwendungen eine mehr als 12 Monate dauernde Tätigkeit abgelteten sollen. Auch bei Vorauszahlungen kann eine ermäßigte Besteuerung von Vergütungen für mehrere Kalenderjahre, die teilweise in der Zukunft liegen, in Betracht kommen. Schließlich werden auch Versorgungsbezüge, die für mehrere Jahre nachgezahlt werden, auf Antrag ermäßigt besteuert.

1.49 arbeit3

Steuerfreier Arbeitslohn und Arbeitnehmerzulagen

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 1

Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Ausland kann entweder nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach dem Auslandstätigkeitserlaß oder nach zwischenstaatlichen Übereinkommen von der Einkommensteuer freigestellt sein. Trotz dieser Freistellung beeinflußt er aber die Höhe der Steuer auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte, und zwar durch den Progressionsvorbehalt. Die auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte angegebenen Beträge sind daher zu übernehmen.

Die von Ihrem Arbeitgeber ersetzten Reise- und Umzugskosten sowie der Aufwandsersatz für eine doppelte Haushaltsführung sind ebenfalls steuerfrei (§ 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG). Dies gilt auch für das Werkzeuggeld, für das Kleidergeld und für die Kostenerstattung für Ihren Telefonapparat in der Privatwohnung, soweit die als steuerfreier Auslagenersatz zulässigen Beträge nicht überschritten werden. Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen für die Fahrt zur Arbeit im Linienverkehr bestimmten Fahrausweis eines öffentlichen Verkehrsbetriebs zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif, ist der Vorteil, der in der Ermäßigung gegenüber einem normalen Fahrausweis liegt, nicht zu besteuern.

Haben Sie eine Abfindung wegen einer von Ihrem Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses erhalten, ist diese Abfindung bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die von Ihrem Alter und Ihrer Betriebszugehörigkeit abhängig sind, von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 9 EStG). Der steuerpflichtige Teil der Entlassungsentschädigung ist hier auszuweisen. Keine Abfindungen sind Zahlungen zur Abgeltung einer betrieblichen Rentenanwartschaft, wenn Sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bereits einen unverfallbaren Anspruch auf spätere Versorgungsleistungen erworben haben. Vorruhestandsgelder sind dagegen Abfindungen im vorstehenden Sinne.

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Heirats- oder Geburtsbeihilfe erhalten, ist ein Betrag bis zu 700 DM steuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG).

Jubiläumszuwendungen in Geld oder in Sachwerten sind ebenfalls, und zwar in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit, bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei (§ 3 Nr. 52 EStG, § 3 LStDv, Abschn. 23 LStR). Der steuerpflichtige Teil der Jubiläumszuwendung wird tarifbegünstigt besteuert (§ 34 Abs. 3 EStG). Bei Geschäftsjubiläen kann ebenfalls ein

Freibetrag in Betracht kommen (§ 3 Abs. 2 LStDv). Eine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit liegt jedoch bei Zuwendungen aus Anlaß eines Geschäftsjubiläums nur dann vor, wenn die Vergütungen mindestens für eine Tätigkeit von 2 Jahren gezahlt werden. Bei Beträgen, deren Zahlung nur von einer 6- bzw. 12monatigen Betriebszugehörigkeit abhängig ist, liegt diese Voraussetzung nicht vor; sie sind daher nicht tarifbegünstigt.

Steuerfreier Arbeitslohn, Staat: Haben Sie steuerfreien Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bzw. zwischenstaatlichen Übereinkommen (ZÜ) oder Ausländertätigkeitserlaß (ATE) erhalten, tragen Sie bitte hier den Staat oder die Organisation ein, nachfolgend die Beträge.

Grenzgänger nach: bitte das Beschäftigungsland angeben

Kurzarbeitergeld etc: Haben Sie Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesseuchengesetz oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist der auf der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte angegebene Auszahlungsbetrag anzugeben. Die o.a. Leistungen sind zwar steuerfrei; sie beeinflussen aber wegen des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) die Höhe des Steuersatzes. Andere, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohnersatzleistungen – hierüber haben Sie von den Sozialversicherungsträgern eine Bescheinigung erhalten, die Sie Ihrer Steuererklärung beifügen müssen – geben Sie mit dem Auszahlungsbetrag an. Zu den Lohnersatzleistungen zählen:

- o Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altenübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz;
- o Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz; Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- o Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- o Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- o Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8.2.1990.

Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung: Standen Sie 1997 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, so geben Sie bitte an, wie lange und warum (z.B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzzeit). Fügen Sie hierüber Ihrer Einkommensteuererklärung Belege bei. Krankheitszeiten brauchen bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht angegeben zu werden.

1.50 sparzulage

Vermögenswirksame Leistungen

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 1

Wenn Ihr Arbeitgeber einen Teil Ihres Arbeitslohns für Sie vermögenswirksam anlegt, so zahlt er die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen nicht aus. Die Sparzulage wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, vom Finanzamt ausgezahlt. Der Arbeitgeber muß die vermögenswirksamen Leistungen bescheinigen. Der Antrag auf Gewährung der Sparzulage ist seit 1995 mit der zusätzlichen Abgabe einer oder mehrerer Anlagen VL zur Einkommensteuererklärung verbunden. Übernehmen Sie bitte die auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bescheinigten vermögenswirksamen Leistungen. Die Sparzulage wird durch Steuerbescheid, und zwar verbunden mit dem Einkommensteuerbescheid, festgesetzt. Sollte der Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage rückwirkend entfallen oder ist die Sparzulage zu Unrecht festgesetzt worden, ist der Zulagenbescheid nach den allgemeinen Berichtigungsvorschriften aufzuheben oder zu ändern.

Die vermögenswirksamen Leistungen sind je nach der von Ihnen gewählten Anlageform mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt.

Es werden folgende Typen unterschieden:

- o Sparvertrag oder Vermögensbeteiligung
- o Wertpapier-Kaufvertrag
- o Beteiligungsvertrag
- o Bausparvertrag
- o Lebensversicherung
- o Kontensparvertrag
- o besonderer Wertpapiersparvertrag
- o Wohnungsbau (z.B. Entschuldung)

Diese Typen sind Sonderfälle von folgenden Hauptgruppen:

- o Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, eines Wertpapier-Kaufvertrags, eines Beteiligungsvertrags oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags angelegt worden sind. Zu den Vermögensbeteiligungen, die im Rahmen solcher Verträge erworben werden können, gehören z. B. Aktien,- Genossenschaftsanteile oder Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber.
- o Vermögenswirksame Bausparverträge. Bausparbeiträge werden ab 1996 nicht mehr als Sonderausgaben anerkannt. Im Gegenzug wurden die Einkommenshöchstgrenze zur Gewährung der staatlichen Wohnungsbauprämie von bisher 27.000 auf 50.000 (100.000 für Zusammenveranlagte) erhöht. Die Wohnungsbauprämie beträgt 10% jährlich auf die tatsächlichen, maximal 1.000 Mark der Sparleistungen (2.000 für Zusammenveranlagte). Die Wohnungsbauprämie muß unabhängig von der Einkommensteuererklärung beantragt werden, das entsprechende Formular erhalten Sie bei Ihrer Bausparkasse.
- o Vermögenswirksame Leistungen auf Lebensversicherungsverträge, die frühestens in 1978 und spätestens in 1988 abgeschlossen worden sind. Auch diese können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt sind. Stellt das Finanzamt fest, daß eine Sparzulage nicht gewährt werden kann, berücksichtigt es diese Lebensversicherungsbeiträge bei den abziehbaren Sonderausgaben.
- o Vermögenswirksame Leistungen auf einen Ratensparvertrag, der bis

- spätestens in 1988 abgeschlossen ist.
- o Vermögenswirksame Leistungen aufgrund von Wertpapier-Sparverträgen, die spätestens in 1988 abgeschlossen worden sind und in denen der Erwerb von außerbetrieblichen Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen von Banken oder Sparkassen vereinbart ist.
 - o Vermögenswirksame Leistungen zum Wohnungsbau, die keine Bausparbeiträge sind.

Wenn Sie vor Ablauf der Sperrfrist über einen der angegebenen Verträge verfügt haben, geben Sie dies mit Begründung auf einem besonderen Blatt an.

1.51 vorsorge

Vorsorgeaufwendungen

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 1

Zu Ihren Vorsorgeaufwendungen müssen Sie auf dieser Frageseite eventuell zusätzliche Angaben machen.

Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge: oder gleichgestellte
Versorgungsbezüge

Altersruhegeld: aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Wenn Sie 1997 nicht rentenversicherungspflichtig waren, aber dennoch Anwartschaft auf eine Altersversorgung hatten, ohne die Beiträge ganz selbst zu zahlen, geben Sie an, aus welchem Dienstverhältnis das resultierte:

- o Beamter,
- o Vorstandsmitglied/GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer oder
- o (ausgeschrieben) das sonstige Dienstverhältnis.

Wenn Sie 1997 nicht rentenversicherungspflichtig waren und nur eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung hatten, weil Sie selbst die Beiträge gezahlt haben, geben Sie den Grund an:

- o Vorstandsmitglied/GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer,
- o im Rahmen von Ehegattenarbeitsverträgen, die vor dem 1.1.1967 geschlossen wurden oder
- o (ausgeschrieben) den sonstigen Grund.

1.52 werbungskosten1

Werbungskosten: Fahrtkosten

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 2

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 2

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen stets zu den Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG), es sei denn, die Kosten werden von Ihrem Arbeitgeber pauschal besteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 3 EStG). Wird nur ein Teil der Fahrtkosten von Ihrem Arbeitgeber pauschal besteuert oder haben Sie sich an den Fahrtkosten beteiligt, können Sie die Differenz als Werbungskosten geltend machen.

Werden für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden Sie im Regelfall die Aufwendungen durch Fahrkarten nachweisen können. Haben Sie die Fahrkarten nicht aufbewahrt, wird Ihnen das Finanzamt grundsätzlich trotz des fehlenden Nachweises den Abzug gemäß Ihrer Steuererklärung gestatten. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in einem Taxi oder Mietwagen hingegen wird das Finanzamt auf der Vorlage von Quittungen bestehen. Benutzen Sie für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Pkw, können Sie die Ihnen entstandenen Aufwendungen nur in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer geltend machen. Bei Fahrten mit einem Motorrad bzw. Motorroller beträgt die Pauschale 0,33 DM je Entfernungskilometer. Bei Mopeds und Mofas erkennt das Finanzamt ohne Einzelnachweis 0,28 DM und bei einem Fahrrad 0,14 DM je Entfernungskilometer an.

Siehe auch: Fahrtkostenpauschalen

Haben Sie mit anderen eine Fahrgemeinschaft gebildet, können Sie ←
die

Kilometer-Pauschbeträge nur für die von Ihnen tatsächlich durchgeführten Fahrten ansetzen. Soweit durch das Abholen von Mitfahrern Umwegfahrten erforderlich sind, können diese ebenfalls bei der Berechnung der Fahrtkosten berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht bei einer Fahrgemeinschaft, bei der ständig nur ein Mitglied fährt; hier ist der Kilometer-Pauschbetrag ohne Berücksichtigung von Umwegen anzusetzen (Abschn. 42 Abs. 4 LStR).

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (mit privatem Fahrzeug): Wenn Sie diese Angaben machen, berechnet das Programm automatisch die Kilometerpauschale und die Fahrtkosten mit dem Fahrzeug. Voraussetzung ist, dass es sich um das eigene oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug handelt.

Fahrten mit eigenem Pkw, Firmenwagen, Motorrad, Moped, Fahrrad:

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (für bis zu drei Arbeitsstätten auch bei Einsatzwechseltätigkeit, bei weiteren Arbeitsstätten bitte formlose Anlage verwenden):

Arbeitsstätte: bitte Ort und Straße angeben, evtl. ist es sinnvoll oder nötig, auf einer Anlage Zusatzangaben zu machen.

Einsatzwechseltätigkeit bezeichnet den Einsatz an ständig wechselnden Einsatzstellen. Dies betrifft z.B. Bau- und Montagearbeiter, Leiharbeiter und Mitglieder einer Betriebsreserve, aber auch Auszubildende, die an ständig wechselnden Einsatzstellen eingesetzt werden,

wenn keine Ausbildungsstätte als dauerhafter Mittelpunkt der Ausbildungstätigkeit angesehen werden kann. Einsatzwechseltätigkeit liegt jedoch nicht vor bei Einsatz an verschiedenen Orten auf einem großen Betriebsgelände. Zur Anerkennung als Einsatzwechseltätigkeit mit erhöhten Fahrtkostenpauschalen müssen ab 1996 jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- o Die Entfernung muß mindestens 31 Kilometer betragen
- o Die höhere Entfernungspauschale wird längstens 3 Monate gewährt, danach gilt wieder die normale Entfernungspauschale

Im Falle einer Einsatzwechseltätigkeit können Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten als Reisekosten abgezogen werden. Hierbei können generell Einzelnachweise geführt werden, oder aber wie bei Dienstreisekosten für bestimmte Aufwandsarten Pauschbeträge in Anspruch genommen werden.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle können nur dann als Reisekosten behandelt werden, wenn die Wohnung mehr als 21 km von der jeweiligen Einsatzstelle entfernt ist, und auch dann nur, wenn die Dauer der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle nicht über 3 Monate hinausgeht.

Verpflegungsaufwendungen können seit 1996 nur noch pauschal berücksichtigt werden, maßgeblich hierzu ist die tatsächliche Dauer der Abwesenheit. Ab Erhebungszeitraum 1997 werden Abwesenheiten von mindestens 8 Stunden Dauer berücksichtigt (vorher 10 Stunden). Siehe auch:

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand
Einsatzwechseltätigkeit: an ständig wechselnden Einsatzstellen (z ←
.B. als

Bauarbeiter oder Monteur). Bei Fahrtstrecken über 30km wird bis zu drei Monaten ein erhöhter Fahrtkostensatz anerkannt.

einfache Entf.: es zählt nur die kürzeste benutzbare Verbindung.

Fahrtkosten mit öffentlichen VM: Sind Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeitsstelle gefahren, können Sie dies hier geltend machen.

Fahrtkostenersatz: Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzte Fahrtkosten können selbstverständlich nicht abgezogen werden.

1.53 werbungskosten2

Werbungskosten: Dienstreise Inland

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 2

Sind Ihnen anlässlich einer Dienstreise Fahrt- und Unterkunftskosten, Mehraufwendungen für Verpflegung oder sonstige Reisenebenkosten entstanden, können Sie diese Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Bei einem Auszubildenden, der vorübergehend von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte an auswärtige Ausbildungsstätten abgeordnet wird, ist jeweils für die ersten drei Monate eine Dienstreise anzunehmen, auch wenn die auswärtige

Ausbildung länger als drei Monate dauert. Das Finanzamt prüft in diesen Fällen allerdings, ob der Auszubildende einen dauerhaften Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat. Denn nur dann stellt die Abordnung an auswärtige Ausbildungsstätten eine Dienstreise dar (vgl. BMF-Schreiben v. 21.1.1991, BStBl 1991 I S. 265).

Bei der Ermittlung der Fahrtkosten setzen Sie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die angefallenen Kosten und bei Benutzung eines eigenen Pkws die Kilometerpauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer an. Nehmen Sie bei einer Dienstreise einen Kollegen mit, so erhöht sich die Kilometerpauschale für jeden Mitfahrer um 3 Pfennig je gefahrenen Kilometer (Abschn. 38 Abs. 2 Satz 3 LStR). Führen Sie Dienstreisen mit Ihrem eigenen Pkw durch und erstattet Ihnen Ihr Arbeitgeber neben der Kilometer-Pauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer die gesamten Beiträge für die Fahrzeug-Vollversicherung, rechnen diese Beiträge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, und zwar auch insoweit, als die Versicherungsprämien auf Privatfahrten und auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallen (BFH-Urteil v. 8.11.1991, BStBl 1992 II S. 204). Hat Ihr Arbeitgeber für das Ihnen gehörende Kfz eine Dienstreise-Kaskoversicherung abgeschlossen, ist hierin kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen, da die Beiträge zu dieser Versicherung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse Ihres Arbeitgebers gezahlt werden. Dies führt dazu, daß Sie die Kilometer-Pauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer neben den von Ihrem Arbeitgeber geleisteten Beiträgen für eine Dienstreise-Kaskoversicherung erhalten.

Fahren Sie während einer Dienstreise gelegentlich nach Hause, können Sie die dafür aufgewandten Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehen, und zwar auch dann, wenn die Dienstreise nur von kurzer Dauer ist. Bei mehrwöchigen Dienstreisen gilt dies auch dann, wenn die Entfernung zwischen dem Dienstreiseort und Ihrer Wohnung größer ist als die Entfernung zwischen dem Dienstreiseort und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Bei den Übernachtungskosten müssen Sie bei Dienstreisen im Inland die Hotelrechnungen aufbewahren und dem Finanzamt vorlegen. Bei Auslandsdienstreisen können Sie anstelle der tatsächlichen Übernachtungskosten sog. Auslandsübernachtungsgelder geltend machen. Bei den Verpflegungskosten haben Sie die Möglichkeit, entweder einen Einzelnachweis zu führen oder Pauschbeträge in Anspruch zu nehmen.

Verkehrsmittel: Geben Sie das verwendete Fahrzeug an

Dauer: Geben Sie bitte den ersten und letzten Reisetag, die Uhrzeit (in vollen Stunden) der Abreise und der Rückkunft sowie die Anzahl der Übernachtungen an.

Ein Einzelnachweis der Kosten für Verpflegungsmehraufwand ist nicht mehr erforderlich, dieser wird pauschal entsprechend der Stunden der Abwesenheit berechnet. Nachgewiesen müssen jedoch weiterhin bei Inlandsreisen die Übernachtungskosten (ohne Frühstück). Siehe auch:

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand
Beim Ausdruck wird eine zusätzliche Anlage ausgegeben.

1.54 werbungskosten3

Werbungskosten

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 2

Beiträge für Gewerkschaften, Arbeitskammern und andere Fachverbände sind, soweit es sich um Interessenvertretungen ihrer Mitglieder handelt, ebenfalls als Werbungskosten anzuerkennen. Nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind dagegen Ausgaben für die Teilnahme an Veranstaltungen des Berufsstands, des Berufsverbands, des Fachverbands oder der Gewerkschaft eines Arbeitnehmers, die entweder der Förderung des Allgemeinwissens dienen oder gesellschaftlichen Charakter haben. Entscheidend ist der ausschließlich interessenvertretende Charakter der Organisation.

Berufsverbände: z.B. Gewerkschaften oder Beamtenverbände.

Arbeitsmittel: Zu den Arbeitsmitteln gehören z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung, Computer, Fachliteratur, Musikinstrumente und Schreibmaschine. Soweit die Anschaffungskosten für das einzelne Arbeitsmittel ohne Mehrwertsteuer den Betrag von 800 DM nicht übersteigen, können sie im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden. Bei höheren Beträgen ist eine Verteilung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Arbeitsmittels vorzunehmen (AfA).

Wird ein Arbeitsmittel mit Anschaffungskosten von mehr als 800 DM in der ersten Jahreshälfte angeschafft haben, gewährt das Finanzamt den vollen Jahresbetrag an AfA, bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte 50% des AfA-Betrags (für dieses Jahr).

Abzugsfähig sind nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Aufwendungen für Reparaturen und Reinigung. Hier sollten Sie jedoch, um Schwierigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, die geltend gemachten Aufwendungen durch Belege nachzuweisen. Sollte ein solcher Nachweis nicht möglich sein, wird Ihr Finanzamt Aufwendungen für Arbeitsmittel bis zu ca. 200 DM höchstwahrscheinlich auch ohne Vorlage von Belegen anerkennen.

Berufskleidung:

Aufwendungen für Berufskleidung stellen für gewöhnlich Werbungskosten dar und sind abziehbar, wenn die Gegenstände so gut wie ausschließlich beruflich genutzt werden.

Vergessen Sie nicht, neben den Anschaffungskosten auch die Aufwendungen für das Waschen, Reinigen und Pflegen anzugeben.

Werbungskosten: Pauschbeträge

Brufgruppen:

Für bestimmte Berufsgruppen können die mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Werbungskosten mit erhöhten Pauschbeträgen - anstelle der nachgewiesenen Werbungskosten - neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Für die Pauschalregelung kommen u.a. in Betracht (Abschn. 47 LStR):

Akrobaten, Amateur-Fußballer, Ansager, Ballettmeister, Ballett-Tänzer, Bauchredner, Bundesluftschutzverband, Choreographen, Disk-Jockeys, Dressurkünstler, Humoristen, Imitatoren, Inspizienten, Jongleure,

Journalisten, Komiker, Liedsänger, Musicalsänger, Musikalartisten, Operettensänger, Opernsänger, Puppenspieler, Regieassistenten, Regisseure, Sänger, Schauspieler, Schnellmaler, Solorepeditoren, Tänzer, Universalartisten und Zauberkünstler. Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt nach Ihren Pauschbeträgen!

Achtung: Wenn Sie einen dieser besonderen Pauschbeträge beanspruchen und eintragen, dürfen Sie darüber hinaus nur noch ganz bestimmte Werbungskosten in Anrechnung bringen: Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung, berufliche Umzugskosten. Sogenannte "Weitere Werbungskosten" wie Dienstreisen, Arbeitszimmer, Telefon usw. dürfen dagegen NICHT mehr in Anrechnung gebracht werden, es sei denn, Sie verzichten auf den normalen Arbeitnehmer-Pauschbetrag und den besonderen Pauschbetrag für bestimmte Berufsgruppen.

Der Steuer Profi ignoriert weitere Werbungskosten immer dann, wenn ein besonderer Pauschbetrag für eine bestimmte Berufsgruppe eingetragen wurde. Sollte eine Alternativrechnung ohne besonderen Pauschbetrag günstiger für Sie ausfallen, so mag es empfehlenswert sein, den besonderen Pauschbetrag nicht zu beanspruchen, also gar nicht einzutragen.

Weitere Werbungskosten: U.a. kommen hier in Betracht die Kosten für:

Arbeitszimmer

Nutzen Sie ein Zimmer Ihrer Wohnung so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke, können Sie die darauf entfallenden Kosten als Werbungskosten abziehen. Seit 1996 sind die Absetzungsmöglichkeiten für Arbeitszimmer jedoch drastisch eingeschränkt worden, siehe hierzu der Ratgeber Einkommensteuer.

Bewerbungskosten

Bewerbungskosten sind unabhängig davon, ob Sie mit Ihrer Bewerbung erfolgreich waren, bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig. Es empfiehlt sich, die Bewerbungskosten, durch Belege nachzuweisen.

Bewirtungskosten

Im Allgemeinen zeigt sich das Finanzamt bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und Arbeitskollegen nicht besonders großzügig. So können z.B. die Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde oder Kollegen anlässlich des Geburtstags des Arbeitnehmers oder anlässlich seiner Beförderung nicht abgezogen werden. Liegt jedoch eine ausschließlich durch berufliche Zwecke veranlaßte Bewirtung vor, wie z.B. bei Arbeitnehmern mit erfolgsabhängigen Bezügen bei Bewirtung von Kunden, können die Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden, und zwar in Höhe von 80% der Aufwendungen. Entstehen Ihnen anlässlich einer Dienstreise Aufwendungen für die Bewirtung eines Geschäftsfreundes, können Sie diese Kosten, sofern sie angemessen sind, von Ihren Einnahmen abziehen. Ihr Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen ist bei Einnahme eines Mittag- oder Abendessens um 30% zu kürzen.

Computer

Anschaffungskosten für einen Computer, der fast ausschließlich am Arbeitsplatz eingesetzt oder für beruflich anfallende Arbeiten zu Hause verwandt wird, zählen zu den Werbungskosten. Sie sollten sich die Notwendigkeit für Ihre Berufsausübung durch den Arbeitgeber bestätigen

lassen. Bei Anschaffungskosten über 800 DM ist eine Verteilung auf die Nutzungsdauer im Rahmen der AfA (nach der neuesten Regelung der Finanzverwaltung i.d.R. 5 Jahre) vorzunehmen.

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher und Fachzeitschriften, die für Ihre Berufsausübung erforderlich sind, sollten Sie als Arbeitsmittel angeben. Hierzu ist eine Angabe der Titel i.d.R. bereits auf dem Beleg notwendig. Ferner sollten Sie bei umfangreicher Fachliteratur eine Titelliste beifügen.

Fortbildungskosten

Der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie von Tages- und Abendschulen wird vom Finanzamt als Berufsbildung anerkannt, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Das bedeutet: Die Aufwendungen müssen dazu dienen, das bisherige berufliche Wissen zu vertiefen und zu erweitern, mit dem Ziel, besser vorwärts zu kommen. Hierzu zählen z.B. Aufwendungen eines nichtselbständig tätigen Handwerksgesellen im Zusammenhang mit der Ablegung der Meisterprüfung oder Aufwendungen eines in einem Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen angestellten Diplom-Kaufmanns zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Ferner können auch bei vorhandener Befähigung zum Lehramt der Sekundarstufe I die Aufwendungen für ein Hochschulstudium in den bisherigen Unterrichtsfächern zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt der Sekundarstufe II als Fortbildungskosten abgezogen werden. Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie z.B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können Sie auch die durch die Fortbildung verursachten Fahrtkosten und Vepflegungsmehraufwendungen, und zwar in Höhe der für Reisekosten anzusetzenden Beträge, geltend machen.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlaßte Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 30 DM jährlich an.

Studienreise

Aufwendungen für Studienreisen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie ausschließlich oder überwiegend im beruflichen Interesse erfolgt sind und die gesamte Reiseplanung auf den beruflichen Zweck ausgerichtet ist. Das Finanzamt wird den beruflichen Anlaß besonders kritisch prüfen und dabei insbesondere berücksichtigen, ob Sie für die Studienreise Sonderurlaub bei Weiterzahlung des Gehalts oder einen Arbeitgeberzuschuß erhalten haben. Einfacher dürfte der Abzug von Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen und Fachkongressen, die lehrgangsmäßig organisiert und nur von kurzer Dauer sind, sein (Abschn. 35 LStR).

Telefonkosten

Ist das Telefon in Ihrer Wohnung wegen seiner erheblichen beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel anzusehen, sind die Aufwendungen, die auf die beruflich veranlaßten Gespräche entfallen, als Werbungskosten abzugsfähig. Zur Ermittlung der Werbungskosten ist es erforderlich, aus dem Gesamtaufwand die Kosten auszuschneiden, die mit den Privatgesprächen im Zusammenhang stehen (Abschn. 33 Abs. 2 Nr. 2 LStR). Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen neben den Gesprächsgebühren auch die Anschluß- und Grundgebühr. Grundsätzlich haben Sie durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, welche Fernsprechgebühren

beruflich und weiche privat veranlaßt sind, was bedeutet, daß Sie für einen bestimmten Zeitraum (z.B. 3 Monate) Aufzeichnungen über beruflich und privat veranlaßte Telefongespräche führen und die Ergebnisse umrechnen.

Umzugskosten

Sind Sie aus beruflichen Gründen in eine andere Wohnung umgezogen, können Sie die dabei angefallenen Umzugskosten steuerlich absetzen. Die berufliche Veranlassung des Umzugs sollten Sie auf einem gesonderten Blatt erläutern.

Unfallkosten

Haben Sie auf einer Dienstfahrt oder einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall erlitten, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig, soweit sie nicht ersetzt werden. Eignet sich der Unfall auf einer Umwegfahrt zur Abholung der Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft, können auch diese Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden.

Werbegeschenke

Aufwendungen für Werbegeschenke an Kunden, die Sie getätigt haben, um die Umsätze Ihres Arbeitgebers und damit Ihre erfolgsabhängigen Einkünfte zu steigern, sind ebenfalls Werbungskosten. Dabei ist seit 1992 zu beachten, daß die für den Betriebsausgabenabzug maßgebende Wertgrenze von 75 DM auch hier anzuwenden ist. Geschenke im Wert von über 75 DM können gar nicht (also auch nicht zu 75 DM) abgezogen werden.

1.55 werbungskosten4

Werbungskosten: Mehraufwendungen für Verpflegung

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 2

Mehraufwendungen für Verpflegung: Fahrtätigkeit

Eine Fahrtätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte auf einem Fahrzeug hat (Abschn. 37 Abs. 5 LStR). Zu dieser Gruppe von Arbeitnehmern rechnen insbesondere die Berufskraftfahrer, Beifahrer, Taxifahrer, Beton- und Kiesfahrer. Keine Fahrtätigkeit liegt vor bei Kraftfahrern im Zustelldienst, Verkaufsfahrern, Kundendienstmonteuren, Polizeibeamten im Streifendienst, Zollbeamten im Grenzaufsichtsdienst, Fahrlehrern, Binnenschiffern und Seeleuten. Bei diesen Tätigkeiten steht nämlich nicht das Fahren, sondern die Erledigung anderer Arbeiten im Vordergrund.

Bei einer Fahrtätigkeit können neben den Fahrtkosten auch Verpflegungsmehraufwendungen pauschal berücksichtigt werden. Übernachtungskosten sind nur dann abzugsfähig, wenn die Tätigkeit als Dienstreise anzusehen ist.

Die Höhe der abzugsfähigen Fahrtkosten ist davon abhängig, ob der Einsatzort des Arbeitnehmers ständig wechselt oder nicht.

Wechselt der Einsatzort ständig, sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Standort, Fahrzeugdepot oder Einsatzstelle in tatsächlicher Höhe oder in Höhe der Kilometerpauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer zu berücksichtigen, vorausgesetzt, die Einsatzstelle ist mehr als 20 km von

der Wohnung entfernt.

Wechselt der Einsatzort nicht, handelt es sich bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Standort des Fahrzeugs, Fahrzeugdepot und Einsatzstelle um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Diese Fahrten können bei Benutzung eines eigenen Pkws nur mit der Kilometerpauschale von 0,70 DM je Entfernungskilometer angesetzt werden. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten abzugsfähig.

Seit 1996 können die Verpflegungsmehraufwendungen nur noch mit folgenden Pauschbeträgen angesetzt werden. Eine Berücksichtigung höherer Kosten, auch wenn diese im Einzelnachweis belegt werden, entfällt ersatzlos.

- o Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mindestens 8 Stunden ist ein Pauschbetrag von 10 DM zu gewähren.
 - o Bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden ist ein Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von 20 DM anzuerkennen.
 - o Ab 24 Stunden Abwesenheit gilt ein Pauschbetrag von 46 DM.
- Für Auslandsreisen gelten andere Pauschbeträge.

1.56 fahrtkostenpauschalen

Das Finanzamt unterscheidet bei Fahrtkosten zwischen der Dienstreisepauschale und der Entfernungspauschale. Für die Dienstreisepauschale ist die Anzahl der gefahrenen Kilometer (also Hin- und Rückfahrt, A nach B plus B nach A) maßgebend, für die Entfernungspauschale nur die einfache Entfernung in Kilometern von A nach B.

Verkehrsmittel	Dienstreisepauschale je gefahrenem km	Entfernungspauschale je Entfernungs-km
PKW	DM 0,52	DM 0,70 (1,04) *)
Motorrad	DM 0,23	DM 0,33 (0,46) *)
Moped/Mofa	DM 0,14	DM 0,28 (0,28) *)
Fahrrad	DM 0,07	DM 0,14 (0,14) *)

Die in Klammern genannten erhöhten Werte der Entfernungspauschale gelten für Behinderte ab einem Behinderungsgrad von 70% oder bei Gehbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 50%.

1.57 werbungskosten5

Werbungskosten: Doppelte Haushaltsführung

Verweis zu Bogenausschnitt Anlage N Seite 2

Notwendige Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung, die einem Arbeitnehmer entstehen, der aus beruflichem Anlaß sowohl am Wohnort als auch am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand unterhält, können nur

noch für die Dauer von bis zu 2 Jahren als Werbungskosten voll berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Zweijahresfrist können nur noch die Fahrtkosten berücksichtigt werden.

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen rechnen neben den tatsächlichen Fahrtkosten für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und für die letzte Rückfahrt zum Wohnort die Mehraufwendungen für Verpflegung, die notwendigen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort und die Fahrtkosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung: Hatten Sie aus beruflichem Anlaß einen doppelten Haushalt, machen Sie bitte die folgenden Angaben, um die Mehraufwendungen geltend zu machen.

Grund: Die Begründung für die doppelte Haushaltsführung.

am: der Tag der Begründung des doppelten Haushalts

bis: Datum, bis zu welchem Tag der doppelte Haushalt ununterbrochen bestanden hat.

Eigener Hausstand: Falls ja, geben Sie an, wo und seit wann, falls nein geben Sie an, ob die Unterkunft am bisherigen Ort beibehalten wurde.

Kosten der 1./letzten Fahrt mit öfftl. VM: Wenn Sie die erste und letzte Fahrt zum Beschäftigungsort bzw. zum eigenen Hausstand mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht haben, geben Sie hier die Kosten an. Wenn die erste und letzte Fahrt mit dem eigenen Kfz erfolgte, geben Sie die Entfernung an.

Kosten der Heimfahrten: Wenn Sie die üblichen Heimfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht haben, geben Sie hier die Kosten pauschal an. Wenn die üblichen Heimfahrten mit dem eigenen Kfz erfolgten, geben Sie die Entfernung und die Anzahl der Tage an.

1.58 vermietung1

Einkünfte aus dem bebauten Grundstück

Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 8 Abs. 1 EStG). Hierzu rechnen insbesondere die Miete und der Pachtzins. Eine Aufteilung der Einnahmen kann unterbleiben, wenn kein Nutzungswert für eine eigengenutzte Wohnung oder für eine unentgeltlich ohne gesicherte Rechtsposition überlassene Wohnung anzusetzen ist.

Als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind weiterhin zu erfassen:

- o Einnahmen aus Umlagen, z.B. für Fahrstuhlbenutzung, Treppenhausreinigung, Flur- und Kellerbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Heizkosten, Wassergeld usw.,
- o Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Stellflächen für Kioske usw.,
- o auf das Jahr entfallende Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen,
- o im Jahr erstattete Aufwendungen, wie z.B. zurückgezahlte Grundsteuer,

- Gebäudeversicherungsprämien,
- o Entschädigungen, z.B. wegen übermäßiger Beanspruchung der Mietsache, wegen vertragswidriger Vernachlässigung einer Pachtsache oder wegen vertragswidriger Vorenthaltung einer Mietsache, sowie Abstandszahlungen des Mieters bei vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses,
 - o Mieterückstände, die mit Kauttionen verrechnet wurden,
 - o öffentliche Zuschüsse zu Erhaltungs- und Herstellungskosten, soweit sie im Fall der Herstellung nicht von der AfA-Bemessungsgrundlage abgesetzt wurden,
 - o Aufwendungszuschüsse, z.B. zur Minderung der Zins- und Mietbelastung,
 - o Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, wenn der Bausparvertrag für dieses Gebäude vor- oder zwischenfinanziert worden ist,
 - o Entgelte für die Bestellung von Nutzungsrechten, z.B. Nießbrauchs- und Wohnrecht, nicht jedoch die im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vom bisherigen Eigentümer ausbedungene Einräumung eines Nutzungsrechts für sich oder einen Dritten,

Überlassen Sie Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten zur Abgeltung Ihrer Unterhaltsverpflichtung eine Wohnung, erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Höhe der Miete ist ggf. anhand des Mietspiegels zu schätzen. Soweit die Nutzungsüberlassung als entgeltlich zu beurteilen ist, können Sie die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehen (Abschn. 161 Abs. 3 EStR). Überlassen Sie dagegen Ihrer geschiedenen Ehefrau aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung das bisher gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus zur Nutzung mit den Kindern, erzielen Sie mit diesem Überlassen keine Vermietungseinkünfte.

Miet- und Pachtzahlungen sind auch dann dem Jahr, für das sie geleistet worden sind, zuzurechnen, wenn die Zahlungen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres erfolgen. Als kurze Zeit ist i.d.R. ein Zeitraum von 10 Tagen anzusehen.

Haben Sie eine Wohnung zu einem wesentlich unter der ortsüblichen Marktmiete liegenden Entgelt, z.B. an einen nahen Angehörigen, vermietet, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Grenze, ab der von einer teilweisen Unentgeltlichkeit auszugehen ist, hat der Gesetzgeber auf 50% der ortsüblichen Marktmiete festgelegt. Bei der ortsüblichen Marktmiete handelt es sich – so zumindest die Finanzverwaltung (Abschn. 162 Abs. 5 EStR) – um die Kaltmiete zuzüglich der gezahlten Umlagen. Wird die Grenze von 50% der ortsüblichen Miete einschließlich 50% der umlagefähigen Kosten erreicht oder überschritten, ist der Vermietungsvorgang insgesamt als entgeltlich anzusehen mit der Folge, daß Sie die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten ungekürzt geltend machen können. Beträgt dagegen die Miete weniger als 50% der ortsüblichen Miete einschließlich 50% der umlagefähigen Kosten, kann der Teil der Aufwendungen, der auf die unentgeltliche Nutzungsüberlassung entfällt, nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für die Gebäude-AfA.

Aufteilung, Anteil Ehefrau: Geben Sie an, zu wieviel Prozent Ihrer Ehefrau die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet werden sollen. Sollen die Einnahmen komplett dem Steuerpflichtigen zugeordnet werden, geben Sie "0" an. Sollen die Einnahmen komplett der Ehefrau zugeordnet werden, geben Sie "100" an. Sollen die Einnahmen je zur Hälfte dem Steuerpflichtigen und der Ehefrau zugeordnet werden, geben Sie "50" an.

Zurechnung: Bestimmen Sie, wessen Name auf der Anlage V ausgedruckt werden soll.

1.59 vermietung2

Werbungskosten

Auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt:

- o Nur derjenige darf Werbungskosten abziehen, der entsprechende Einnahmen erzielt, und
- o nur die Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig, bei denen objektiv ein Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung besteht und die subjektiv zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden.

Sind die Kosten allein durch die Veräußerung eines Grundstücks veranlaßt, fehlt es an dem erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Vermietungseinkünften.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind:

- Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten
 - Renten und dauernde Lasten
 - Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen
 - Steuern und Gebühren
 - Wasserversorgung und Hausbeleuchtung
 - Heizung und Warmwasser
 - Schornsteinreinigung und Hausversicherungen
 - Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl
 - Abschlußgebühren eines Bausparvertrags
 - Abstandszahlungen
 - Anzeigekosten
 - Beiträge an Hausbesitzervereine
 - Fachliteratur
 - Instandhaltungsrücklage
 - Kabelfernsehen
 - Kontogebühren
-

- Maklerprovision
- Meßtechnische Verbrauchsanlagen
- Prozeßkosten
- Reisekosten
- Rückübertragung
- Steuerberatungskosten
- Vergeblicher Aufwand

Ermittlung:

Wurden die Werbungskosten durch direkte Zuordnung ermittelt, geben Sie ein "d" an. Wurden die Werbungskosten hingegen verhältnismäßig ermittelt, geben Sie den Prozentsatz (z.B. 50) an.

Pauschbetrag:

Bei den Vermietungseinkünften wurde ab 1996 die Möglichkeit eingeführt, eine wohnflächenabhängige Werbungskostenpauschale von DM 42 pro Quadratmeter zu wählen. Darüber werden, mit Ausnahme der Schuldzinsen und der Abschreibungen, sämtliche anderen Werbungskosten abgegolten. In diesem Fall kann der Einzelnachweis entfallen. Die Entscheidung für den Einzelnachweis ist jedoch auf fünf Jahre bindend, erst danach kann wieder zur Pauschalisierung gewechselt werden.

1.60 vermietung3

Baukindergeld / zusätzliche Angaben

Baukindergeld

Auf Antrag erhalten Sie ein Baukindergeld (§ 34 f EStG), vorausgesetzt, Sie haben erhöhte Absetzungen nach § 15 BerlinFG für ein Gebäude in Anspruch genommen, dessen Baubeginn oder Erwerb nach dem 29.7.1981 und vor dem 1.1.1987 lag und in dem sich eine Wohnung befindet, die von Ihnen und Ihrer Familie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Weitere Voraussetzung ist für die Eintragung hier, daß für die eigengenutzte Wohnung eine Einnahme-Überschußrechnung durchgeführt wird. Die Steuerermäßigung wird - im Gegensatz zum 10 e-Abzugsbetrag - erst ab dem 2. Kind gewährt.

Sonstige Angaben zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Herstellungskosten können Sie wahlweise entweder von den Herstellungskosten absetzen oder im Jahr des Zuflusses als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung behandeln (Abschn. 163 Abs. 1 EStR). Fließt der Zuschuß erst nach Ablauf des Kalenderjahres der Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme zu, ist bei einem Abzug von den Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen im Zuflußjahr um den Zuschuß zu mindern.

Die für die Inanspruchnahme der 7 k-AfA erforderliche Bescheinigung über die Einhaltung der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der Anlage V

beizufügen. Die Bescheinigung ist auch bei den vergleichbaren Berlin-Abschreibungen und bei der steuerfreien Buchwertentnahme für die private Nutzung als Sozialwohnungen Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, von anderem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen, aus der Überlassung von Rechten und aus Untervermietung sind als Überschuß der Roheinnahmen über die Werbungskosten anzugeben. Die Einnahmen und Werbungskosten sind dabei auf einem besonderen Blatt zu erläutern. Dies gilt auch für Einkünfte aus der Untervermietung von Räumen.

1.61 vermietung4

Weitere Einkünfte

Mieteinnahmen und Werbungskosten der Grundstücke: Geben Sie die Summe dieser Beträge ein.

1.62 wohneigentum1

Wohnung, Termin vor dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Wurde der Nutzungswert Ihrer in den alten Bundesländern gelegenen Wohnung im eigenen Haus für den gesamten Veranlagungszeitraum 1986 pauschaliert durch den Ansatz des Grundbetrags (§ 21 EStG) ermittelt, ist ab 1987 kein Nutzungswert mehr anzusetzen (§ 52 Abs. 21 Satz 1 EStG). Mit Wirkung ab 1995 tritt der zwangsweise Fortfall der Nutzungswertbesteuerung in folgenden Fällen ein:

- o Sie haben eine Wohnung, die in 1986 vermietet war, erstmals während des ganzen Jahres 1995 zu eigenen Wohnzwecken genutzt.
- o Sie haben sich für den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab 1995 entschieden (§ 52 Abs. 21 Satz 3 EStG).
- o Sie haben sich als dinglich Nutzungsberechtigter für den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab 1995 entschieden.

Trotz des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung können Sie

- o erhöhte Absetzungen (z.B. § 7b EStG, § 10f und § 82a EStDv) und
- o Erhaltungsaufwand für Energiesparmaßnahmen (§ 82a Abs. 3 EStDv)

auch für spätere Jahre fortführen und als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie sich bis einschließlich 1992 steuerlich noch nicht ausgewirkt haben (§ 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5 EStG).

Begünstigt sind weiterhin Maßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll und zu deren Durchführung sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Hier beträgt der Sonderausgabenabzug 10% der Kosten, unabhängig davon, ob es sich bei den

Aufwendungen um Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder um Erhaltungsaufwendungen handelt (§ 10f EStG). Dies gilt übrigens auch für eigengenutzte Baudenkmale. Für Objekte in den neuen Bundesländern, die Sie vor dem 1.1.1991 angeschafft oder fertiggestellt haben, kommt nur eine Förderung von Denkmalschutzmaßnahmen und Maßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Betracht.

Wahlmöglichkeiten bei der Eingabe

Absetzungen wie Vorjahr nach §:

§15 BerlinFG

§10f Abs. 1 EStG

§10f Abs. 2 EStG

Sowie nach §:

§82a EStDV

§82g EStDV

§82i EStDV

Schutzbaugesetz

In der Anleitung besonders zu beachten sind die Kapitel über

- Erhöhte Absetzungen aus den Vorjahren
- Energiesparmaßnahmen in den Vorjahren
- Denkmalschutz und Sanierung
- Eigenheim-Abzugsbetrag für Objekte in den neuen Bundesländern

1.63 wohneigentum2

Im anderen Gebäude selbstgenutzte Wohnung

Jede zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Inland ist begünstigt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem Einfamilienhaus, in einem Zweifamilienhaus oder in einem anderen Gebäude befindet.

1.64 wohneigentum3

Wohnung mit Termin ab dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Begünstigte Objekte

Eine von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung, die Sie nach dem 31.12.1986 fertiggestellt oder angeschafft haben, wird steuerlich durch einen besonderen Abzugsbetrag gefördert (§ 10e EStG). Ist eine eigengenutzte Wohnung in den neuen Bundesländern vor dem 1.1.1991 angeschafft oder hergestellt worden, so kann, wenn ein Ausbau oder einer Erweiterung nach dem 31.12.1990 vorgenommen wird, für diese Baumaßnahme ein 10e-Abzugsbetrag beantragt werden.

HINWEIS: Die 10e-Förderung läuft aus und gilt nur noch für Objekte, deren Herstellung vor dem 1. Januar 1996 begonnen wurde oder deren Kauf vor diesem Termin erfolgte (gemäß §52 Absatz 14 Satz 6 EStG)!

Wohnung

Jede zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Inland ist begünstigt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem Einfamilienhaus, in einem Zweifamilienhaus oder in einem anderen Gebäude befindet. Unter einer Wohnung ist die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein muß, daß in ihnen die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Dies setzt voraus, daß die Zusammenfassung der Mehrheit von Räumen eine in sich abgeschlossene Wohneinheit bildet, die über einen eigenen Zugang verfügt, der nicht durch einen fremden Wohnbereich führt. Darüber hinaus müssen die notwendigen Nebenräume, wie Küche, zumindest ein Raum mit Kochgelegenheit, ein Bad oder eine Dusche sowie eine Toilette, vorhanden sein. Die Wohneinheit muß mindestens 23 qm groß sein.

Wohnungstyp

Hier akzeptiert das Programm die Eingaben

- o Einfamilienhaus / Eigentumswohnung
- o anderes Haus
- o Ausbau / Erweiterung einer eigengenutzten Wohnung
- o Bau einer unentgeltlich überlassenen Wohnung im eigenen Haus
- o Ferien- oder Wochenendhaus

Antrag auf Eigenheimzulage

Wenn Sie für diese Wohnung einen Antrag auf Förderung nach dem neuen Eigenheimzulagengesetz gestellt haben, beantworten Sie diese Frage bitte mit "Ja".

Bemessungsgrundlage

Der 10e-Abzugsbetrag bemißt sich nach den auf die selbstgenutzte Wohnung entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten des dazugehörenden Grund und Bodens. Zu den Anschaffungskosten des Gebäudes rechnen neben dem eigentlichen Kaufpreis auch die Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. die Grunderwerbsteuer, Notarkosten und Maklergebühren. Auch der Wert übernommener Verbindlichkeiten sowie der Kapitalwert einer dem Veräußerer eingeräumten Rente gehört zu den Anschaffungskosten. Beim Erwerb einer Eigentumswohnung ist darauf zu achten, daß der auf die Instandhaltungsrücklage entfallende Kaufpreis aus den Anschaffungskosten auszuschneiden ist. Haben Sie eine in erheblichem Umfang reparaturbedürftige Wohnung erworben, sind die bis zur Selbstnutzung anfallenden Renovierungskosten als anschaffungsnahe Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage für den 10e-Abzugsbetrag einzubeziehen, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer in den ersten 3 Jahren nach dem Erwerb insgesamt 20% - bei Abschluß des Kaufvertrags nach dem 31.12.1993 15% - der auf die selbstgenutzte Wohnung entfallenden Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören neben dem eigentlichen Kaufpreis u.a. Erschließungsbeiträge, die Grunderwerbsteuer, Kanalanschlußgebühren für die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage, Notarkosten, Straßenanliegerbeiträge, Kosten für eine Hofbefestigung, eine Umzäunung oder eine Straßenzufahrt und Maklergebühren. Zur Bemessungsgrundlage für den 10e-Abzugsbetrag gehören auch Anschaffungskosten für das Grundstück, die bereits zu einem früheren

Zeitpunkt angefallen sind. Ist das Grundstück auf Sie unentgeltlich infolge eines Erbfalls übergegangen, können auch die von dem Erblasser aufgewandten Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Als Ergebnis verbleibt die Bemessungsgrundlage für den 10 e-Abzugsbetrag vor Begrenzung. Haben Sie erstmals 1997 einen 10e-Abzugsbetrag geltend gemacht, legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung eine Aufstellung bei, aus der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ersichtlich sind. Dies gilt auch für den Fall, daß 1997 nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten angefallen sind.

Begünstigungszeitraum/Nachholung

Der Begünstigungszeitraum beträgt 8 Jahre. Er beginnt mit dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung und endet mit dem 7. auf dieses Jahr folgenden Kalenderjahr. Dies gilt selbst dann, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht sofort im Anschaffungs- oder Fertigstellungsjahr, sondern zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Während des 8jährigen Begünstigungszeitraums kann der 10e-Abzugsbetrag nur für die Jahre in Anspruch genommen werden, in denen Sie die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Der Abzugsbetrag entfällt, wenn Sie die Wohnung in dem Abzugsjahr ganzjährig vermietet oder unentgeltlich einem anderen überlassen haben. Der Begünstigungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen nicht.

Die in den ersten 3 Jahren des Begünstigungszeitraums nicht ausgenutzten Abzugsbeträge können bis zum Ende des 4. Jahres des Begünstigungszeitraums nachgeholt werden. Die Nachholung von Abzugsbeträgen ist nur möglich, wenn

- o für das jeweilige Nachholjahr die Voraussetzungen für den 10e-Abzugsbetrag vorgelegen haben,
- o im Nachholzeitraum auf die Geltendmachung des 10e-Abzugsbetrags insgesamt oder teilweise verzichtet wurde und
- o im Abzugsjahr ebenfalls die Voraussetzungen für den 10e-Abzugsbetrag erfüllt sind.

Bei Begünstigungsobjekten, bei denen entweder der Bauantrag nach dem 30.9.1991 gestellt oder bei denen mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen oder bei denen der notarielle Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist, haben Sie die Möglichkeit, den 10e-Abzugsbetrag innerhalb des Höchstsatzes für bereits abgelaufene Kalenderjahre beliebig in Anspruch zu nehmen.

1.65 wohneigentum4

Berechnung des Abzugsbetrags 1997

Für die Höhe des Abzugsbetrags kommt es auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung und bei neuen Objekten auf den Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags, der Bauantragstellung oder des Baubeginns an.

* Anschaffung oder Fertigstellung vor dem 1.1.1991

Bei Begünstigungsobjekten, die vor dem 1.1.1991 angeschafft oder fertiggestellt worden sind, können innerhalb des 8jährigen Begünstigungszeitraums jährlich bis zu 5% der Bemessungsgrundlage als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für diese Begünstigungsobjekte ist der 10e-Abzugsbetrag auf 15.000 DM (entspricht begünstigten Anschaffungs-

oder Herstellungskosten von 300.000 DM) begrenzt.

* Anschaffung oder Fertigstellung nach dem 31.12.1990 bei Abschluß des Kaufvertrags, Bauantragstellung oder Baubeginn vor dem 1.10.1991
Haben Sie das Begünstigungsobjekt nach dem 31.12.1990 angeschafft oder fertiggestellt und im Fall der Anschaffung den Kaufvertrag vor dem 1.10.1991 oder im Fall der Herstellung den Bauantrag vor dem 1.10.1991 gestellt bzw. mit den Bauarbeiten vor diesem Zeitpunkt begonnen, so steht Ihnen ein Höchstbetrag von jährlich 16.500 DM zu (§ 10e Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 14 EStG). Dieser Höchstbetrag entspricht einer Höchstgrenze für begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 330.000 DM. Der Höchstbetrag bleibt innerhalb des 8jährigen Begünstigungszeitraums unverändert. In den Genuß des Höchstbetrags von 16.500 DM kommen Sie dann, wenn im Fall der Anschaffung Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten des Grundstücks nach dem 31.12.1990 auf Sie übergegangen sind. Dieser Zeitpunkt ist i.d.R. in dem notariellen Kaufvertrag festgelegt. Sind Sie Bauherr, steht Ihnen der Höchstbetrag von 16.500 DM zu, wenn die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung nach dem 31.12.1990 bezugsfertig geworden ist oder die Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme nach diesem Stichtag abgeschlossen worden ist. Die Finanzverwaltung orientiert sich hinsichtlich der Bezugstfertigkeit an dem tatsächlichen Einzugsdatum. Nicht entscheidungserheblich ist die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde.

* Kaufvertrag, Bauantrag oder Baubeginn nach dem 30.9.1991
Für Begünstigungsobjekte, bei denen der Kaufvertrag, der Bauantrag oder der Baubeginn nach dem 30.9.1991 erfolgt ist, wird Ihnen im Anschaffungs- oder Fertigstellungsjahr und in den drei Folgejahren ein prozentualer Abzugsbetrag von 6% gewährt. Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 330.000 DM können Sie somit in den ersten vier Jahren einen Höchstbetrag von 19.800 DM in Anspruch nehmen. Ab dem fünften Jahr bleibt dann alles beim alten; d.h., 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind begünstigt, begrenzt auf einen jährlichen Höchstbetrag von 16.500 DM.

* Kaufvertrag bei Altbauten nach dem 31.12.1993
Für Begünstigungsobjekte, bei denen der Kaufvertrag nach dem 31.12.1993 erfolgt ist, und bei denen es sich zusätzlich um Altbauten handelt (Immobilien, die erst nach Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft wurden), wird Ihnen im Anschaffungsjahr und in den drei Folgejahren ein prozentualer Abzugsbetrag von 6% gewährt. Unter Berücksichtigung der geringeren Höchstgrenze von 150.000 DM können Sie somit in den ersten vier Jahren einen Höchstbetrag von 9.000 DM in Anspruch nehmen. Ab dem fünften Jahr bleiben Ihnen dann 5% der Anschaffungskosten, begrenzt auf einen jährlichen Höchstbetrag von 7.500 DM.

Die degressive Staffelung des Abzugsbetrags ist bei Herstellung eines Begünstigungsobjekts in den Fällen zu berücksichtigen, in denen mit dem Bau nach dem 30.9.1991 begonnen worden ist. Ist bei einem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben der Bauantrag nach dem 30.9.1991 gestellt worden, so ist der degressive Abzugsbetrag zu gewähren, ohne daß es auf den Beginn der Baumaßnahme ankommt. Haben Sie das Begünstigungsobjekt angeschafft, steht Ihnen der erhöhte Abzugsbetrag zu, wenn Sie den notariell beurkundeten Kaufvertrag nach dem 30.9.1991 abgeschlossen haben. Die Unterzeichnung des Kaufvertrags ist auch dann maßgebend, wenn die Wirksamkeit des Vertrags von der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist.

Der Abzugsbetrag steht Ihnen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Jahr der Veräußerung in voller Höhe zu. Im Veräußerungsfall bedeutet dies, daß sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber falls beide die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzen, einen 10e-Abzugsbetrag für dasselbe Objekt, und zwar ungekürzt, in Anspruch nehmen können. Dagegen kann bei einem Wechsel von der Eigennutzung zur Fremdvermietung oder umgekehrt im Jahr der Nutzungsänderung der 10e-Abzugsbetrag zwar in voller Höhe gewährt werden, die AfA kann jedoch nur begrenzt auf den Zeitraum nach Übergang zur Einkunftserzielung berücksichtigt werden.

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der eigengenutzten Wohnung die Höchstgrenze von 300.000 DM, 330.000 DM bzw. 150.000 DM, wirken sich die darüber hinausgehenden Beträge während der Eigennutzung nicht aus. Sollten Sie jedoch die zunächst eigengenutzte Wohnung in 1995 vermietet haben, sind in die AfA-Bemessungsgrundlage alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung - jedoch ohne Grund und Boden - einzubeziehen.

Wahlmöglichkeiten bei der Eingabe

Abzugsart:

- o nach §10e EStG, nach dem 30.9.91 6% (1. bis 4. Jahr)
- o nach §10e EStG, vor dem 1.10.91 5%
- o nach §15b BerlinFG gesonderter Prozentsatz

1.66 wohneigentum5

Nachholung von Abzugsbeträgen, bestimmte Baumaßnahmen

Nachträgliche Herstellungs- und Anschaffungskosten

Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ablauf des 8jährigen Begünstigungszeitraums entstehen, werden so behandelt, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung entstanden. Nachträgliche Anschaffungskosten (z.B. eine nachträgliche Kaufpreiserhöhung aufgrund eines Rechtsstreits oder Erschließungsbeiträge) sind ebenfalls rückzubeziehen. Die Nachholung ist in all diesen Fällen insgesamt nur bis zur höchstmöglichen Bemessungsgrundlage von 300.000 DM, 330.000 DM bzw. 150.000 DM zulässig.

Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist bei Begünstigungsobjekten, bei denen der Kaufvertrag, Bauantrag oder Baubeginn vor dem 1.10.1991 erfolgt ist, folgendes zu beachten:

- o Die Nachholung ist nur in dem Kalenderjahr möglich, in dem die Aufwendungen entstanden sind.
- o Die Nachholmöglichkeit besteht nur für die Kalenderjahre, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung des 10e-Abzugsbetrags vorgelegen haben.
- o Abzugsbeträge können aus Verwaltungssicht nur in Veranlagungszeiträumen gewährt werden, in denen Sie die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben.

Bei Begünstigungsobjekten, bei denen der Bauantrag nach dem 30.9.1991 gestellt oder bei denen mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen oder bei denen der notarielle Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist, gilt für die Inanspruchnahme des

10e-Abzugsbetrags aufgrund nachträglicher Anschaffung oder Herstellungskosten ebenfalls eine Sonderregelung: Hier beschränkt sich die Nachholmöglichkeit nicht auf das Jahr der Entstehung sondern sie umfaßt die Zeit ab Entstehung bis zum Ablauf des 8jährigen Begünstigungszeitraums.

Steuerbegünstigung für bestimmte Baumaßnahmen

Bestimmte Anlagen und Einrichtungen, die der Eigentümer an seinem Haus vornehmen läßt, können ausnahmsweise gesondert abgeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere den Einbau und Anschluß energiesparender Anlagen, bestimmte Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen, Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden sowie die Einrichtung von Schutzräumen. Hier kann der Hauseigentümer neben den Abschreibungen für das Gebäude im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren bis zu 10% der angefallenen Kosten wie Sonderausgaben absetzen.

Unter diese Baumaßnahmen fallen z.B. der Anschluß an eine Fernwärmeversorgung, der Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen oder Windkraftanlagen gem. §82a EStDV

1.67 wohneigentum6

Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz (ab 1.1.1996) und Baukindergeld

Eigenheimzulagengesetz

Abzugsbeträge für nach dem neuen Eigenheimzulagengesetz geförderte Objekte Kaufvertrag oder Fertigstellung nach dem 31.12.1995

Die Eigenheimzulage wird außerhalb der Einkommensteuererklärung beantragt. Der Fördergrundbetrag beträgt 5% der Herstellungskosten (maximal 5.000). Pro Kind wird eine Zulage von 1.500 gewährt, für besonders umweltfreundliche Wärmeenergieerzeugungsanlagen (»Öko-Prämie« für die Heizungsanlage) werden bis zu 500 Mark gewährt, für sogenannte »Niedrigenergiehäuser« bis zu 400 Mark. Die Zulagen werden jährlich gewährt, die Förderdauer beträgt acht Jahre.

Bezüglich Altbauten und Erweiterungsbauten gilt folgende Einschränkung: Mit dem Steuerjahr 1997 wurde die Obergrenze der Eigenheimzulage für Altbauten und Erweiterungsbauten halbiert. Sofern Bauantrag oder Baubeginn nach dem 31.12.96 liegen, beträgt sie nur noch 2,5% der Herstellungskosten, maximal 2.500 Mark (bisher 5%, maximal 5.000). Erhalten Sie außerdem die Kinderzulage, so darf die Eigenheimzulage in acht Jahren zusammen nicht mehr als 50% (bisher: 100%) der Herstellungskosten betragen.

Unabhängig von der Eigenheimzulage ist zusätzlich im Rahmen des §10i EStG ein Vorkostenabzug bei den Sonderausgaben möglich:

(1) einmal eine Pauschale von 3.500 DM im Jahr der Herstellung/Anschaffung, wenn im Jahr der Herstellung/Anschaffung oder in einem der beiden Folgejahre eine Eigenheimzulage in Anspruch genommen wird.

(2) weiterhin Erhaltungsaufwendungen per Einzelnachweis bis 22.500 DM, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung/Anschaffung stehen und

- o bis zum Beginn der Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstanden sind
- o oder bis zum Ablauf des auf das Jahr der Anschaffung folgenden Kalenderjahres entstanden sind, wenn eine bisher zur Miete bewohnte Wohnung angeschafft wird.

Fall (2) gilt übrigens auch dann, wenn Sie keine Eigenheimzulage beanspruchen können oder wollen.

Baukindergeld

Für Ihre Kinder erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine bestimmte zusätzliche Steuerbegünstigung für eine selbstgenutzte Wohnung, das sog. Baukindergeld (§ 34f EStG).

Bei Inanspruchnahme von 7b-Absetzungen ist ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 600 DM jährlich für das 2. und für jedes weitere Kind möglich, wenn das Wohnobjekt – Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder Eigentumswohnung – eigenen Wohnzwecken dient und noch folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen (§ 34f Abs. 1 EStG, Abschn. 213a Abs. 2 EStR):

- o Sie müssen tatsächlich in 1995 7b-Absetzungen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.
- o Es werden nur solche Kinder in die Regelung einbezogen, die bei Ihnen berücksichtigt werden.
- o Die Kinder müssen in 1995 oder in irgendeinem früheren Kalenderjahr des Begünstigungszeitraums zu Ihrem Haushalt gehört haben, wobei die Haushaltszugehörigkeit auf Dauer angelegt sein muß.

Ab dem 1.1.1987 erhalten Sie das Baukindergeld bei Inanspruchnahme des 10e-Abzugsbetrags für jedes in Ihrem Haushalt lebende Kind. Damit werden auch Familien mit einem Kind in die steuerliche Zusatzförderung einbezogen. Das Baukindergeld wird nur für eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche sowie angenommene Kinder und Pflegekinder, soweit sie bei Ihnen zu berücksichtigen sind, gewährt. Auf die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags kommt es nicht an. Die Kinder müssen 1995 oder in einem früheren Jahr des Begünstigungszeitraums zu Ihrem Haushalt gehört haben, wobei die Haushaltszugehörigkeit auf Dauer angelegt sein muß.

Die für die Gewährung des Baukindergeldes erforderliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beginnt mit dem Einzug in die bezugsfertige Wohnung. Das Baukindergeld steht Ihnen nicht für eine Eigentumswohnung zu, die eines Ihrer Kinder am Studienort nutzt. Wird die Wohnung vor dem beabsichtigten Einzug renoviert, liegt noch keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken scheidet auch dann aus, wenn es sich um eine Ferien- oder Wochenendwohnung handelt. Denn ab dem 1.1.1987 knüpft die Gewährung des Baukindergeldes an den 10e-Abzugsbetrag an. Dieser Abzugsbetrag ist jedoch aufgrund gesetzlicher Anordnung für Ferien- und Wochenendwohnungen ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist das Baukindergeld, wenn eine Eigentumswohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Arbeitsort genutzt wird.

Ist das Begünstigungsobjekt in 1990 abgeschafft oder fertiggestellt worden, so steht Ihnen ein von 600 DM auf 750 DM erhöhtes Baukindergeld zu. Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.1990 erhöht sich das Baukindergeld nochmals von 750 DM auf 1.000 DM. Hinweis für die neuen Bundesländer: Da in den neuen Bundesländern ein 10e-Abzugsbetrag nur gewährt werden kann, wenn das Begünstigungsobjekt nach dem 31.12.1990 angeschafft oder fertiggestellt worden ist, beträgt das Baukindergeld dort

stets 1.000 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind.
